Betriebsräte-Zeitschrift

Bildungsorgan für die Funktionäre des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

12. Jahrgang
Nummer 11
13. Juni 1931

Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes
Erscheint monatlich zweimal · Schriftleitung: Alwin Brandes ·
Für den Inhalt verantwortlich: Carl Schott, beide Berlin SW 68
Versandstelle: Verlagsgesellschaft des DMV · Berlin SW 68 · Alte Jakobstraße 148-155

Aus dem Inhalt: **Wirtschaft und Politik:** Tony Sender, Belastungen und Abbau — Die Beschlüsse des Leipziger Parteitags der SPD — Fred Buckand, Die Wirtschaftsführung des Faschismus — Otto Voß, Die Wirtschaft der öffentlichen Hand in der Krise — **Arbeiterbewegung:** F. Mellnik, Bankrott der RGO-Politik? **Gewerbehygiene:** W. Lom, Unfallgefahren und ihre Verhütung im Heizungs- und gesundheitstechnischen Gewerbe — **Chronik des Arbeitsrechts:** Dr. Georg Jacoby, Betriebsvereinbarung und Arbeitsordnung (Schluß) — **Chronik der Wirtschaft:** Wirtschaftspolitische Umschau — Fusionen und Interessengemeinschaften — Kartelle und Syndikate — Erträgnisse einiger Aktiengesellschaften der Elektrizität erzeugenden und elektrotechnischen Industrie — **Buchbesprechungen**

Wirtschaft und Politik · Belastungen und Abbau

Tony Sender

Das deutsche Volk muß schweren Tribut zahlen an die noch immer fortdauernde Weltwirtschaftskrise; aber es hat darüber hinaus zu büßen die Torheit derjenigen Millionen von Wählern, die am 14. September glaubten, ihr Schicksal dadurch von Grund auf zu wandeln, daß sie den Charlatanen und Reaktionären vom Nationalsozialismus zu Einfluß verhalfen. Denn im Gegensatz zu anderen Krisenländern leidet Deutschland nicht nur unter der Produktionsstockung, sondern sieht seine Lage verschärft durch Kapitalmangel, der nur durch Wiederherstellung des vollen Vertrauens des Auslandes in den deutschen Staat und die Wirtschaft vermindert werden könnte. Gerade dieses Vertrauen aber wird immer wieder durch die Machenschaften der Nationalisten erschüttert, wozu der letzte Stahlhelmtag in Breslau mit seinem auf die polnische Grenze gerichteten kriegerischen Blick wieder ein für Deutschlands Interessen schwer schädigendes Zeugnis geliefert hat.

Beides zusammen aber, Wirtschaftskrise und Vertrauenskrise, haben uns in eine Lage gebracht, durch die die Regierenden zu energischen Maßnahmen gezwungen worden sind. An der Notwendigkeit einer gesunden Haushaltsführung, ja an der Unvermeidlichkeit von Opfern aller Kreise, auch der nichtbemittelten, zur Aufrechterhaltung der Leistungen des Staates und der sozialen Einrichtungen, haben wir nie gezweifelt. Die grundlegende Frage ist nur: Wird dabei auch nach dem Grundsatz sozialer Gerechtigkeit verfahren und ist man bestrebt, jene Einrichtungen zur Linderung der Not in ihrem Bestande zu erhalten, die ja gerade für solche Notzeiten wie die jetzigen geschaffen worden sind?

Prüft man die von der Regierung Brüning erlassenen neuen Notverordnungen nach solchen Gesichtspunkten, so wird man zu einem sehr harten Urteil über ihre Gesamttendenz und zu einer schroffen Verurteilung gewisser Abschnitte gelangen müssen.

Doch gehen wir zunächst an eine sachliche Prüfung der Voraussetzungen, die die Regierung zu ihren Maßnahmen zwang, so stellen wir fest, daß sich im Reichsetat ein Fehlbetrag von 500 Millionen ergibt, obwohl mit Rücksicht auf die Krise im Haushalt von 1931 rund 1,15 Milliarden geringere Steuereinnahmen eingestellt waren, als im Jahre 1930. Hinzu kommt ein Fehlbetrag von 440 Millionen bei Ländern und Gemeinden. Außerdem ist aber noch Deckung zu suchen im Reichshaushalt für den Fehlbetrag der Knappschaftsversicherung und eine Reihe anderer Mehrausgaben.

Der Plan der Regierung enthält folgende Posten in Millionen Reichsmark:

Reiner Fehlbetrag des Reichs

		Millionen RM	
a) Einnahmeausfall		495	
b) Mehrausgaben		79	574
Deckung:			
a) auf der Ausgabenseite			
1. Gehaltskürzung	101		
2. Reichsversorgung	85		
3. Sonst. Haushaltsabstriche . .	120	306	
b) auf der Einnahmenseite:			
1. Zuckersteuer	110		
2. Mineralölzölle	75		
3. Statistische Abgabe	3		
4. Übergang zur Monatszahlung bei der Umsatzsteuer . . .	80	268	
Deckung zusammen:		574	574

Krisenfürsorge und Arbeitsbeschaffung:

	Millionen RM	
Fehlbetrag bei der Krisenfürsorge	245	
Für Arbeitsbeschaffung	140	385

Die Deckung wird durch das Aufkommen aus der Krisensteuer sichergestellt.

Dagegen stehen zur Deckung des Fehlbetrags von zusammen 440 Mill. RM bei Ländern und Gemeinden nur zur Verfügung:

	Millionen RM	
1. Aus Gehaltskürzung	207	
2. Aus Beseitigung der Lohnsteuererstattung	60	
3. Aus monatl. Zahlungsfristen bei der Umsatzsteuer	35	zus. 302

so daß ein ungedecktes Defizit bleibt, das natürlich aus Ersparnissen nicht gedeckt werden kann.

Es können an dieser Stelle nicht alle Einzelheiten des 35 Druckseiten des Reichsgesetzblattes umfassenden Schriftstücks der neuen Notverordnungen behandelt werden. Aber mit denjenigen Kernstücken, die die Interessen der arbeitenden Schichten am engsten berühren, werden sich auch die Betriebsräte zu befassen haben. Dabei nimmt dasjenige, was von unserem Standpunkte aus zu begrüßen ist, so geringen Raum ein, daß es vorangeschickt sei. Durch die Notverordnung wird die Reichsregierung ermächtigt, für einzelne Gewerbe- oder Arbeitnehmergruppen, abgesehen von Kleinbetrieben, die

Arbeitszeit bis auf 40 Stunden herabzusetzen

und die Zulässigkeit tariflicher Mehrarbeit von einer behördlichen Genehmigung abhängig zu machen. Dabei soll den Bedürfnissen solcher Industriezweige Rechnung getragen werden, bei denen der stoßweise Eingang eiliger Aufträge oder die Wettbewerbslage gegenüber dem Ausland besondere Beweglichkeit in der Arbeitszeit erfordert. Außerdem soll von einer Herabsetzung der Arbeitszeit dort abgesehen werden, wo der Lohn bereits an der Grenze des Existenzminimums liegt.

In erster Linie soll die Arbeitsstreckung im Wege freiwilliger Vereinbarung durchgeführt werden. Die Reichsregierung hat beschlossen, dadurch voranzugehen, daß in Betrieben und Verwaltungen des Reichs die regelmäßige Arbeitszeit auf 40 Stunden wöchentlich herabgesetzt wird und nur da längere Arbeitszeiten zuzulassen sind, wo die Verkürzung aus bestimmten Gründen nicht durchführbar ist. Es soll mit allen Mitteln auf ein entsprechendes Vorgehen der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts hingearbeitet werden.

Gewiß ist es ein Fortschritt, wenn wenigstens bei der Reichsverwaltung und den Reichsbetrieben ein Anfang mit der verkürzten Arbeitszeit gemacht wird. Aber als völlig unbefriedigend muß die Lösung für die Privatwirtschaft angesehen werden, da nur Ermächtigungen erteilt, aber nicht die sofortigen Maßnahmen getroffen werden, die für einzelne Industriezweige möglich und notwendig wären. Außerdem handelt es sich nur um eine Kann-Vorschrift.

Auf freiwillige Vereinbarungen darf man sich in dieser Frage nicht verlassen. Denn man weiß ja, daß die große Mehrzahl der Unternehmer sich diesem Fortschritt entgegenstemmt. Darum wird es Aufgabe der Gewerkschaften sein müssen, im Falle, daß die Regierung von der ihr erteilten Ermächtigung nicht alsbald, und zwar recht energischen Gebrauch machen sollte, auf sie einen fortgesetzten Druck auszuüben, bis das vor einigen Monaten gegebene Versprechen der Arbeitszeitverkürzung eine weitestgehende Erfüllung gefunden hat.

Die unsozialen Einflüsse, die auf die Regierung eingewirkt haben, kommen am stärksten zum Ausdruck in dem

Abbau der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge.

Soll doch der ganze Fehlbetrag der Arbeitslosen-Versicherung von 400 Millionen ausschließlich durch Leistungsabbau gedeckt werden. Das übertrifft die schlimmsten Erwartungen bei weitem. War noch bis vor wenigen Tagen von einer Erhöhung der Beiträge die Rede, so ist diese jetzt völlig fallen gelassen worden. Gewiß ist auch für die Arbeiterschaft eine weitere Beitragserhöhung eine empfindliche Einnahmeverminderung. Trotz allem war sie zu diesem Opfer stets bereit, wenn es galt, den von der Krise schwer getroffenen Arbeitsbrüdern durch Solidarität einen erträglicheren Lebensstandard zu erhalten. Dazu kommt, daß die Beitragsleistung eine gerechtere Belastung ist, als Steuern, da durch Beiträge auch die Unternehmer zur Hälfte herangezogen werden, während sie bei Steuern einen weit geringeren Bruchteil der Lasten aufzubringen haben. Den Charakter der Versicherung hat die Arbeitslosenversicherung nach den neuen Bestimmungen nur noch in der Beitragspflicht; aber es kann aus dieser Beitragspflicht künftig nicht mehr allgemein ein Anspruch auf die Versicherungsleistung abgeleitet werden. Die Grundsätze der Versicherung und der Wohlfahrtspflege werden zusammengeworfen und in Zukunft würde der größte Teil der Erwerbslosen der Fürsorge zugewiesen werden. Es sollen folgende Einschränkungen der Leistungen eintreten:

Die Unterstützungen werden in allen Lohnklassen insofern gesenkt, als eine fünfprozentige Kürzung des Einheitslohnes eintritt.

Arbeitslose mit berufsüblicher Arbeitslosigkeit (Saisonarbeiter) erhalten versicherungsmäßige Unterstützung nur auf die Dauer von 20 Wochen und nur in Höhe der Sätze der Krisenfürsorge.

Die Wartezeiten werden allgemein verlängert um durchschnittlich 7 Tage, die Pflicht zur Arbeitsaufnahme verschärft und die Möglichkeiten, die Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig zu machen, erweitert.

Jugendliche bis zu 21 Jahren und **Ehefrauen** erhalten die Arbeitslosenunterstützung nur, wenn ihr Unterhalt nicht auf sonstige Weise gesichert ist.

Es werden Maßnahmen gegen eine Abwanderung Arbeitsloser in die Großstädte getroffen.

Wir sind der Auffassung, daß sich die Arbeiterschaft mit den in diesem Abschnitt vorgenommenen Verschlechterungen nicht abfinden kann. Nicht nur gegen die allgemeine Senkung des Einheitslohnes um 5 vH und gegen die Verkürzung der Unterstützungsdauer für Saisonarbeiter auf 20 Wochen und die Herabsetzung der Sätze auf diejenigen der Krisenfürsorge wird man sich zu wenden haben, sondern es ist daran zu erinnern, daß die Regierung selbst in ihrer Begründung das Argument liefert gegen die allgemeine Verlängerung der Wartezeit. Sagt sie doch, daß das gesamte Lohnaufkommen durch die Zunahme der Arbeitslosigkeit und den Lohnabbau um 7 Milliarden gesunken sei. Versteht sie nicht daraus zu folgern, daß dementsprechend auch der Lebensstandard gesunken ist, da ja eine entsprechende Preissenkung für die wichtigsten Bedarfsartikel im gleichen Zeitraum nicht erfolgt ist. Durchschnittlich 14 Tage lang soll der Arbeitslose von seinem „Kapital" leben! Es sollen somit gleich bei Beginn der Erwerbslosigkeit die letzten Reserven der paar Sparpfennige, die für ganz andere Zwecke vom Munde abgespart worden waren, verbraucht werden müssen.

Ganz unerträglich aber ist der Abschnitt, der die Jugendlichen und Ehefrauen in weitestgehendem Maße generell von der Unterstützung ausschließt. Zunächst ein Wort zu den Ehefrauen. Man darf behaupten, daß in der Mehrzahl der Fälle die Fabrikarbeit der Ehefrau durch das zu geringe Einkommen der Familie erzwungen wird. Nun darf die Frau zwar in der Zeit ihrer Beschäftigung brav ihre Beiträge an die Versicherung zahlen; wird sie aber arbeitslos, dann soll ihr keinerlei Recht zustehen, sondern sie soll nur dann den Versicherungsanspruch erheben dürfen, wenn die Bedürftigkeitsfrage bejahend beantwortet wird. Daß dies Erbitterung hervorrufen muß, braucht hier nicht begründet zu werden.

Noch gefahrvoller freilich ist die Ausschaltung der Jugendlichen bis zu 21 Jahren aus der Versicherung, wenigstens in allen Fällen, in denen nicht eine besondere Bedürftigkeit festgestellt wird. Zunächst sei daran erinnert, daß auf solche Weise eine Verschärfung der Krise insofern heraufbeschworen wird, als in jenen Familien, in denen nun die erwachsenen Söhne und Töchter nichts mehr zum Unterhalt der Familie beizutragen vermögen, sondern vielmehr der Familie völlig zur Last fallen, das gesamte Einkommen restlos für die Ausgaben der Ernährung und Wohnung aufgewendet werden muß, so daß für jegliche andere Anschaffung gar nichts mehr übrigbleiben kann. Die bisher schon geringe Nachfrage nach Erzeugnissen der Industrie sinkt somit weiter. Aber noch viel schwerwiegender ist die soziale Gefahr, die durch die Maßnahme der Regierung in den kommenden Monaten heraufbeschworen werden kann. Die Minister scheinen keine Vorstellung zu haben von dem Leben eines jungen Menschen, dessen entscheidende Entwicklungsjahre in eine Periode fielen, da es längst nicht allen möglich war, eine geregelte Berufserziehung als Lehrling durchzumachen; zahlreich aber sind die jungen Menschen, die vor oder alsbald nach abgeschlossener Lehre entlassen wurden, ohne daß es ihnen gelang, nun wenigstens ein paar Jahre geregelter Berufsarbeit hinter sich zu bringen. Welch ungeheure Gefahren aber türmen sich vor dem jungen Menschen auf, der immer wieder aus geordneter Berufspflicht heraus- und auf die Straße geworfen wird! Will man ihn nun künftig ohne einen Pfennig in der Tasche, häufig von Vorwürfen ob der angeblichen Faulheit durch die Familie überhäuft, einfach seinem Schicksal überlassen, so wundere man sich nicht darüber, wenn er sich zu einem asozialen Glied der Gesellschaft entwickelt und immer tiefer versinkt. Muß er sich nicht als von Staat und Gesellschaft völlig preisgegeben vorkommen? Kann man ihm einen Vorwurf daraus machen, wenn er sich schließlich gewaltsam das holt, was ihm verweigert wird, wenn er den Lockungen des Verbrechens schließlich nicht mehr zu widerstehen vermag? Ist es nicht dann die Schuld der Gesellschaft selbst, die ihn dorthin gestoßen hat?

Wenn die Regierung es unternimmt, dieses Spiel zu wagen — **die Arbeiterklasse darf ihr darin unter keinen Umständen folgen.** Diese Abbaumaßnahmen sind für die freien Gewerkschaften einfach untragbar. Dagegen hat sich die ganze Kraft der Arbeiterschaft zu konzentrieren.

Es enthüllt weiter den Geist, der bei der Abfassung der Notverordnung obwaltete, daß der Abbau der Arbeitslosen- und Krisenfürsorge ergänzt wird durch die **Verminderung der Wohlfahrtsleistungen.** Diese wird dadurch erzwungen, daß den Gemeinden nur unzureichende Mittel für die Unterstützung der Wohlfahrtserwerbslosen zur Verfügung gestellt werden, und diese nur zu besonderen Bedingungen. So sollen den Gemeinden aus der Aufhebung der Lohnsteuererstattungen 60 Millionen zufließen, außerdem die Ersparnisse aus ihren eigenen Gehaltskürzungen und der größte Teil der Ersparnisse aus Gehaltskürzungen der Länder. Aber an dem 60-Millionen-Fonds aus der Lohnsteuer sollen sie nur dann beteiligt sein, wenn sie ihre Steuern in der erforderlichen Höhe ausgenutzt haben und „die Ausgabenwirtschaft den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht, die Richtsätze für die laufende Unterstützung das Maß des Erforderlichen und Angemessenen nicht überschreiten". Die Verschärfung der Staatsaufsicht soll diese Einengung des Selbstverwaltungsrechts erzwingen.

Aber man begnügt sich nicht mit dem unerträglichen Leistungsabbau in der Sozialversicherung, sondern die gleiche Einseitigkeit der Einstellung waltete auch ob bei der Gestaltung der

neuen Belastungen. Und darum klingt es wie Hohn, wenn die Reichsregierung in ihrer Erklärung behauptet: „Die Reichsregierung gibt sich über die Schwere der von allen Bevölkerungskreisen zu bringenden Opfer keiner Täuschung hin.“ Oder wenn es an anderer Stelle heißt: „Daß es dabei ohne Härten, die alle Kreise des Volkes treffen, nicht gehen kann, werden die Einsichtigen begreifen.“ Das ist ebenso falsch, wie die Behauptung heuchlerisch ist, daß die

Krisensteuer

für den Gedanken der Volksgemeinschaft zeuge und einen Beitrag der Besitzenden „nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit“ zu den Lasten der Arbeitslosigkeit darstelle. Die Zahlenreihe der Belastung für die Lohnempfänger braucht ja nur derjenigen für die Veranlagten gegenübergestellt zu werden.

Die Krisenlohnsteuer beträgt bei

Jahreseinkommen bis zu		3 600 RM	1 vH
Jahreseinkommen von	3 600 bis zu	4 800 RM	1½ vH
Jahreseinkommen von	4 800 bis zu	6 000 RM	2 vH
Jahreseinkommen von	6 000 bis zu	7 200 RM	2½ vH
Jahreseinkommen von	7 200 bis zu	8 400 RM	3 vH
Jahreseinkommen von	8 400 bis zu	12 000 RM	3½ vH
Jahreseinkommen von	12 000 bis zu	18 000 RM	4 vH
Jahreseinkommen von	18 000 bis zu	36 000 RM	4½ vH
	über	36 000 RM	5 vH

Die Krisensteuer der Veranlagten beträgt bei

Jahreseinkommen bis zu		3 600 RM	0,75 vH
Jahreseinkommen von	3 600 bis zu	6 000 RM	1 vH
Jahreseinkommen von	6 000 bis zu	20 000 RM	1½ vH
Jahreseinkommen von	20 000 bis zu	100 000 RM	2 vH
Jahreseinkommen von	100 000 bis zu	250 000 RM	2½ vH
Jahreseinkommen von	250 000 bis zu	500 000 RM	3 vH
Jahreseinkommen von	500 000 bis zu	1 000 000 RM	3½ vH
	über	1 000 000 RM	4 vH

Man braucht ja nur ein Beispiel herauszugreifen: Die 4 vH Krisensteuer, die beim Lohnsteuerpflichtigen bereits bei einem Einkommen von 12 000 RM zu entrichten sind, kommen beim Veranlagten erst bei einem Einkommen von über 1 Million in Frage. Der Veranlagte mit einem Einkommen von 12 000 RM braucht statt dessen nur 1½ vH zu zahlen. Die Lohn- und Gehaltsempfänger sollen zwei- bis dreimal so viel zahlen, als der Veranlagte, wobei noch für den letzteren der besondere Vorteil hinzukommt, daß seiner Besteuerung das Nettoeinkommen zugrunde gelegt wird, während der Lohn- und Gehaltsempfänger seine Steuer vom Bruttoeinkommen abgezogen erhält. So stellt sich denn die Gerechtigkeit so dar, daß von den 385 Millionen, die im Jahre 1931 aus der Krisensteuer aufkommen sollen, mindestens drei Viertel von den Lohnsteuerpflichtigen aufzubringen sind!

Dabei soll nicht einmal der volle Ertrag der Krisensteuer den Opfern der Wirtschaftskrise zufließen, sondern neben demjenigen Teil, der zur Finanzierung der Mehrausgaben der Krisenfürsorge verwandt wird, sollen 150 Millionen zur Subvention an die Eisenindustrie und an andere Wirtschaftszweige dienen. Sie sollen es der Reichsbahn ermöglichen, für 200 Millionen Arbeiten über den Voranschlag von 1931 hinaus auszuführen und der Schwerindustrie Bestellungen von 1 Million Tonnen Oberbaustoffe aufzugeben, wodurch 120 000 Arbeitern Beschäftigung gegeben werden soll. Warum man nicht zur Finanzierung solcher Bestellungen den richtigeren Anleiheweg beschreitet, wird nicht gesagt. Dadurch, daß man es der Schwerindustrie ermöglicht, durch Bereitstellung dieser steuerlichen Mittel ihre Lager abzubauen und wahrscheinlich zu guten Preisen zu verwerten, gibt man ihr aber besondere Subventionen. Wollte man auf solche Weise diese reaktionärsten Scharfmacher bei guter Laune halten?

Aufs schärfste zu verurteilen ist es, daß die Regierung die Notverordnung auch dazu mißbraucht hat, die Möglichkeit, eine freiwillige Arbeitsdienstpflicht einzuführen, zu schaffen. Es mutet an, wie ein Rückfall in die feudalistischen Beziehungen des Mittelalters, wenn durch diese freiwillige Arbeitsdienstpflicht kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts geschaffen wird, der soziale Arbeitsschutz und das Arbeitsrecht keinerlei Geltung haben; der im „freiwilligen Arbeitsdienst“ Stehende erhält nämlich nur die Unterstützungssätze der Arbeitslosenversicherung, aber keinen Lohn. Was ihm an Lohn zustehen würde, erhält er gutgeschrieben zu dem Zweck, eine landwirtschaftliche Siedlung oder ein landwirtschaftliches Eigenheim zu erwerben.

Wenn auch vorgeschrieben ist, daß die Durchführung der freiwilligen Arbeitsdienstpflicht nur gemeinnützig arbeitenden Gesellschaften übertragen werden darf, so kann doch von ihr nichts anderes ausgehen, als ein weiterer Lohndruck, und unsere Ostelbier werden daraus die Hoffnung schöpfen, daß ihnen die Rückkehr zu patriarchalisch-feudalistischen Ausbeutungsmethoden wieder eröffnet werde!

*

Wir haben hier nur die wichtigsten Teile der neuen Notverordnungsmaßnahmen behandelt, weil wir der Auffassung sind, daß das letzte Wort in diesen Fragen noch nicht gesprochen sein darf und daß es darum darauf ankommt, die ganzen Kräfte auf die wichtigsten Punkte zu konzentrieren. Denn es handelt sich hier nicht lediglich um Probleme der Politik — das ganze Interesse der Arbeiterklasse ist auf dem Spiel, und darum sind auch die gesammelten Kräfte der gewerkschaftlichen Organisationen einzusetzen!

*

Die Beschlüsse des Leipziger Parteitags der SPD

I. Kapitalistische Wirtschaftsanarchie und Arbeiterklasse

„Die gegenwärtige ökonomische Krise liefert einen neuen furchtbaren Beweis für die zunehmende Unfähigkeit des kapitalistischen Systems, die Versorgung der Gesellschaft mit den vorhandenen Versorgungsmöglichkeiten in Übereinstimmung zu bringen. Eine gewaltige Steigerung der produktiven Leistungsfähigkeit in allen Wirtschaftszweigen und in aller Welt ist die unmittelbare Ursache der Massenverelendung, die sich in allen kapitalistischen Ländern ausgebreitet hat. Den überquellenden Reichtum an Lebensmitteln, Rohstoffen und verarbeitenden Kräften verwandelt die kapitalistische Ökonomie in grausame Hungersnöte und in eine unerhörte Vermehrung der Armut. Wie in der Vergangenheit, weiß auch jetzt der Kapitalismus von sich aus keinen anderen Weg aus der Krise, als den der massenhaften Vernichtung von Produktionsmitteln, der künstlichen Verstopfung von Rohstoffquellen, der planmäßigen Einschränkung der Lebensmittelproduktion. Gleichzeitig werden aber Millionen und aber Millionen aus ihrer Existenz und der Versorgung herausgeschleudert und dem Hunger überantwortet.

Aus diesen wahnsinnigen Widersprüchen der geltenden Wirtschaftsordnung kann die Menschheit nur durch die Überwindung des kapitalistischen Systems und die Verwirklichung des Sozialismus befreit werden. Diesen Befreiungskampf zu führen und dafür die Arbeiterklasse zu organisieren, ist die Aufgabe der Sozialdemokratischen Partei und der mit ihr verbundenen Gewerkschaften.

Dabei ist sich der Parteitag bewußt, daß der Sturz des Kapitalismus nicht ein einmaliger kurzer Akt sein kann; er vollzieht sich als ein Umwandlungsprozeß im steten Kampf zwischen der organisierten Klasse und den großkapitalistischen Wirtschaftsmächten. Der Kampf für den Sozialismus kann nicht geführt werden, ohne gleichzeitig den Kampf um die Verbesserung der Arbeiterlage in der Gegenwart zu führen. Die furchtbaren sozialen Auswirkungen der Krise legen der Partei insbesondere die Pflicht auf, sich mit aller Kraft für die Überwindung dieser Nöte einzusetzen.

Die deutsche Wirtschaft ist aufs engste verflochten mit der Weltwirtschaft, die durch den Krieg, die Friedens- und Reparationsverträge, den Rüstungswahnsinn, den wirtschaftlichen Protektionismus und die mangelnde Bereitwilligkeit zu friedlicher Zusammenarbeit der Völker völlig desorganisiert ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Politik für die Sicherung des Friedens, internationale Abrüstung, Streichung der internationalen Kriegsschulden und Reparationen, Beseitigung aller Hemmnisse im internationalen Güteraustausch, Abbau der Zollmauern, Abschluß langfristiger Handelsverträge, internationale Regelung des Kapitalismus und Maßnahmen gegen die Kapital- und Steuerflucht.

Für die innere Wirtschaftspolitik sind vordringliche Aufgaben: scharfe Kontrolle des Monopolkapitalismus, Herabsetzung der Zölle, systematische Konjunktur- und Arbeitsbeschaffungspolitik, planmäßige Auftragsregelung durch die öffentliche Hand, Verstärkung des öffentlichen Einflusses auf die Banken und Kreditinstitute, Regelung des Kapitalverkehrs zur Verhinderung von Fehlanlagen, Ausbau der öffentlichen Wirtschaft und Abwehr der Privatisierungsbestrebungen, Heranziehung von Auslandskrediten zur Förderung des Wohnungsbaues und gemeinnütziger Arbeitsbeschaffungspläne.

Der Parteitag fordert die gesetzliche Verkürzung der zulässigen Arbeitszeit auf 40 Stunden in der Woche. Er brandmarkt die Lohnabbauoffensive des Unternehmertums als Ausfluß sozialer Brutalität und als unvereinbar mit den volkswirtschaftlichen Interessen, die zur Überwindung der Krise eine Stärkung der Massenkaufkraft erfordern. Die Sozialpolitik und die sozialen Einrichtungen müssen geschützt und erweitert werden.

Der Parteitag ist sich bewußt, daß die Durchsetzung dieser Gegenwartsforderungen ebenso wie die Verwirklichung des Sozialismus politische Machtfragen sind. Er beklagt aufs tiefste, daß das Proletariat, das als Volksmehrheit nach der demokratischen Verfassung der Republik dazu berufen ist, die entscheidende politische Macht zu sein, von diesem Rechte noch keinen ausreichenden Gebrauch gemacht hat. Die Verteilung der politischen Macht steht deshalb noch im Gegensatz zur sozialen Struktur. Diesen Widerspruch aufzuheben, ist die wichtigste Voraussetzung für die Durchführung einer sozialeren Politik und der schnelleren Überwindung des Kapitalismus.

In dieser Erkenntnis ruft der Parteitag das arbeitende Volk auf, sich seiner Macht bewußt zu werden und unter dem Banner der Sozialdemokratischen Partei in geschlossener Organisation den Kampf gegen die kapitalistische Wirtschaftsanarchie und für die Verwirklichung des Sozialismus zu führen."

*

II. Für die Opfer der Arbeit gegen die Verschlechterung der Sozialversicherung

Der Parteitag stellt fest, daß die anhaltende Wirtschaftskrise in der Invaliden- und Unfallversicherung eine Verschlechterung der Finanzverhältnisse hervorgerufen hat, die der Sozialreaktion ein erwünschter Anlaß zu sein scheint, um einen Abbau der Leistungen erzwingen zu können. In der Unfallversicherung, die keinerlei Reichszuschuß bekommt, ergeben sich aus der Verringerung der Belegschaften höhere Umlagesätze, die den Anlaß zur Kürzung der kleinen Renten und der Auferlegung von Kosten im Rechtsmittelverfahren bieten sollen, obwohl das Unternehmertum in seinen Beiträgen zur UV lediglich eine Ersatzeinrichtung für seine allgemeine Haftpflicht und Schadenersatzpflicht finanziert. In der JV haben Krise, veränderter Altersaufbau und nicht ersetzte Inflationsverluste in Verbindung mit entzogenen Reichszuschüssen und vermehrten Fürsorgelasten das Eintreten der finanziellen Notlage beschleunigt.

Der Parteitag erwartet von der Reichstagsfraktion, daß sie Angriffe der Unternehmer auf die Leistungen der beiden Versicherungen zurückweist und für eine rechtzeitige und ausreichende Sanierung eintritt. In der UV ist zu diesem Zweck die Einführung einer Gemeinlast für alle Träger der Berufsgenossenschaft und die Ersparnis an Verwaltungskosten anzustreben, die heute 10,07 vH der Gesamtausgaben betragen. Ebenso sind die Ausdehnung des Geltungsbereiches und die Verbesserung der Unfallverhütungsvorschriften geeignet, die Tragfähigkeit der UV zu stärken.

In der JV ist eine Steigerung des Beitragsaufkommens insbesondere auch durch Aufstockung weiterer Beitragsklassen und Reichszuschüsse unerläßlich. Gegenüber dem Verlangen auf Rentenkürzung verweist der Parteitag auf die Tatsache, daß heute die Durchschnittssätze der Renten nur 36 Mark monatlich betragen und 30 vH der Invalidenrentner die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen müssen. Der Versuch, in der Unfall- und Invalidenversicherung Ersparnisse auf Kosten der Rentner machen zu wollen, müßte zur weiteren Belastung der gemeindlichen Wohlfahrt führen.

Der Parteitag hält die Sanierung der Invalidenversicherung um so dringender, als sie die Voraussetzung für den längst notwendig gewordenen Ausbau der Versicherungsleistungen ist.

Der Parteitag fordert für die gesamte Sozialversicherung die Schaffung unabhängiger Selbstverwaltungskörperschaften unter maßgeblicher Mitwirkung der Versicherten.

*

III. Die Grenzen der Tolerierungspolitik - die kommende Taktik der Partei

Der Parteitag spricht den sozialdemokratischen Arbeitern aufrichtigen Dank und Anerkennung aus für den mit der Entfaltung höchster Aktiven und mit größter Opferbereitschaft erfolgreich geführten Kampf gegen den Faschismus. In der weiteren Kraftentfaltung der Sozialdemokratie wird auch künftig die einzig sichere Gewähr für die Erhaltung der Demokratie liegen.

Die Demokratie ist die unerläßliche Grundlage für die Entfaltung der Menschen geworden und die Erringung geistiger Freiheit.

Dieses Ringen kann aber nur zum Erfolg führen, wenn die wichtigsten Träger des neuen Staates, die arbeitenden Schichten, in ihrer Lebenshaltung, ihren Arbeitsbedingungen und in ihren sozialen Rechten ausreichend geschützt werden. Insbesondere muß die Sozialversicherung im Zeichen schwerster wirtschaftlicher Not in ihrem Bestand gesichert und in ihren Leistungen erhalten werden. Ihre Aufrechterhaltung ist aber nur gewährleistet, wenn bei der bevorstehenden Sanierung des Reichshaushalts auch der Ausgleich der Gemeindehaushalte und des Etats der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung hergestellt wird.

Nach den bisher bekanntgewordenen Plänen der Reichsregierung für eine bevorstehende neue Notverordnung sollen neue Belastungen geschaffen werden, ohne daß die neu zu erwartenden, öffentlichen Einnahmen auch nur annähernd ausreichen, um die Deckung der gemeindlichen Wohlfahrtsausgaben und des Defizits der Reichsanstalt zu ermöglichen.

Eine Sanierung der Arbeitslosenversicherung, die statt der Erschließung ausreichender Einnahmen die Ärmsten der Armen in ihrer kargen Lebenshaltung durch weiteren Leistungsabbau noch mehr herabdrückt, würde auf den entschiedenen Widerstand der Sozialdemokratie stoßen.

Ebenso wendet sich der Parteitag gegen eine Neuregelung, die auch noch aus der Versicherung bereits Ausgesteuerte mit einer Verschlechterung bedroht. Nach wie vor muß vielmehr die Vereinheitlichung der Krisenfürsorge und der gemeindlichen Erwerbslosen-Wohlfahrtshilfe zu einer allgemeinen Reichsarbeitslosenfürsorge dringend gefordert werden.

Die Sozialdemokratie hat sich stets bereit erklärt, an der Sanierung der gesamten öffentlichen Finanzen mitzuwirken, es sind aber nicht unüberwindliche materielle Schwierigkeiten, die dem im Wege stehen, sondern politische Widerstände der Reaktion, die die Krise mißbrauchen will zur Rückwärtsrevidierung der nachkriegszeitlichen sozialen Errungenschaften. Schon bedroht der kommende Winter Millionen der Opfer der Wirtschaftskrise mit steigender Not und wachsender Verelendung, ein weiterer Abbau der Versorgung müßte sie an die Grenze der Verzweiflung treiben!

Die Sozialdemokratische Partei wird in ihrer künftigen Haltung zur Reichsregierung sich davon bestimmen lassen, daß es gelingt, die lebenswichtigsten Arbeiterinteressen zu sichern.

*

IV. Zur Finanznot der Gemeinden

Der Parteitag erkennt die schwierige Finanznot der deutschen Gemeinden und die dringende Notwendigkeit der finanziellen Hilfe durch das Reich an. Er ist überzeugt, daß die Gemeinden die Fürsorge für die Wohlfahrtserwerbslosen nur noch aufrechterhalten können, wenn eine andere Lastenverteilung bei der Arbeitslosenfürsorge unter angemessener Beteiligung des Reichs durchgeführt wird.

Die Aufrechterhaltung der Fürsorge für die Wohlfahrtserwerbslosen durch die Gemeinden liegt im unmittelbaren Interesse der Arbeiterklasse. Ein Zusammenbruch der kommunalen Fürsorge wäre nicht nur ein unübersehbares Unglück für die unmittelbar Betroffenen, sondern auch von folgenschwerster Wirkung auf das Lebensniveau der gesamten Arbeiterschaft.

Bisher hat die Reichsregierung lediglich versucht, die Reichsfinanzen zu sanieren und hat dabei den Gemeinden neue Lasten auferlegt. Eine solche Politik ist im Interesse des Volksganzen untragbar. Das Reich hat die Pflicht, auch an der finanziellen Sicherstellung der Gemeinden mitzuwirken.

Der Versuch, durch die Bürgersteuer den Gemeinden zu helfen, hat sich — ganz abgesehen von ihrem unsozialen Charakter — als unzulänglich erwiesen. Die Bürgersteuer belastet die minderbemittelten Volksschichten aufs schwerste; ihre Anwendung müsse schon deshalb eine natürliche Begrenzung finden.

Der Parteitag begrüßt den Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion zur Arbeitslosenfürsorge, der eine Zusammenfassung der Krisenfürsorge und der Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge und eine andere Lastenverteilung vorsieht. Er ersucht die Fraktion, unverzüglich bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß im Sinne dieses Gesetzentwurfes baldigst Maßnahmen getroffen werden, die den Gemeinden die Möglichkeit geben, ihre Aufgaben auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge zu erfüllen und sie vor dem finanziellen Zusammenbruch zu schützen.

*

V. Die Stellung zur Frauenerwerbsarbeit

Der Kampf um die Behebung der Arbeitslosigkeit ist von Unternehmertum und Reaktion dazu benutzt worden, um die Kampfbasis zu verschieben und die Massen von den eigentlichen Ursachen der Arbeitslosigkeit und von den wirksamen Möglichkeiten, sie zu bekämpfen, abzulenken.

Die Sozialdemokratische Partei bekämpft aufs schärfste die Hetze gegen die arbeitende Frau — gleichviel, ob sie ledig oder verheiratet ist. Nicht die erwerbstätige Frau ist schuld an der anwachsenden Arbeitslosigkeit, sondern das kapitalistische System, das es mit voller Energie zu bekämpfen gilt. Wir verwerfen die Versuche, von welcher Seite sie auch kommen mögen, einen Keil in die Arbeiterschaft hineinzutreiben und bekennen uns erneut zu der bereits in unserem Heidelberger Programm aufgestellten Forderung: „Gleiches Recht der Frau auf Erwerbsarbeit." Daß bei Entlassungen die soziale Lage des einzelnen Berücksichtigung finden muß und daß vor allem der wirtschaftlich Schwächere seinen Arbeitsplatz behalten soll, ist selbstverständlich und sowohl von der Partei wie auch von den Gewerkschaften zu wiederholten Malen zum Ausdruck gebracht worden. Ebenso selbstverständlich ist es aber auch, daß der wirtschaftlich Stärkere absolut nicht die Frau, auch nicht die verheiratete Frau sein muß.

Wir wenden uns aufs entschiedenste gegen die Versuche, auf diesem Wege einen Kampf der Arbeiter untereinander zu inszenieren. Unsere Forderung heißt

nicht „Kampf gegen die Erwerbsarbeit der Frau", sondern „Kampf gegen das kapitalistische System, das allein die Schuld an der wachsenden Arbeitslosigkeit trägt".

Zu diesem Kampfe brauchen wir alle Männer und Frauen. Die Frauen werden nur dann geschlossen und kampffreudig in den Reihen der kämpfenden Massen des Proletariats stehen, wenn sie gleichberechtigt sind und nicht unter ein Sonderrecht gestellt werden.

*

VI. Stellungnahme zur Diskussion

Der Parteitag erkennt an, daß die Reichstagsfraktion unter schwierigsten Umständen die Ideen des Sozialismus und der Demokratie wirksam vertreten hat. Sie hat als Minderheit gegen eine bürgerliche Mehrheit und im ständigen Kampf gegen die unsachlichen und demagogischen Angriffe der Kommunisten die Interessen des arbeitenden Volkes gewahrt. Ihrer Taktik ist es gelungen, den Faschismus in die Defensive zu drängen. Der Parteitag billigt die Tätigkeit der Reichstagsfraktion.

*

Der Parteitag mißbilligt das Verhalten der neun Genossen bei der Abstimmung über den Panzerkreuzer B.

Der Parteitag fordert von den Fraktionen in allen öffentlichen Körperschaften ein einheitliches und geschlossenes Auftreten. Die Fraktionen werden ermächtigt, vor Abstimmungen den Fraktionszwang zu beschließen. Zuwiderhandlungen gelten als parteischädigendes Verhalten.

*

Der Parteitag nimmt davon Kenntnis, daß die Reichstagsfraktion alsbald nach dem Erlaß der neuen Notverordnung zusammentreten und unter Berücksichtigung der gesamten politischen Situation über die Frage der Einberufung des Reichstags entscheiden wird.

Die Wirtschaftsführung des Faschismus

Fred Buckand

I.

Der Faschismus ist die modernste Form der Bekämpfung der Arbeiterklasse und der Demokratie. Der Faschismus ist modern, weil er die Methoden der modernen Massenbewegungen und der modernen Massenreklame übernommen hat, er ist weiterhin modern, weil er bereit ist, kleine soziale Zugeständnisse zu machen, um desto straffer das Zwangssystem der kapitalistischen Stabilisierung durchsetzen zu können. Das geschichtliche Ziel des Faschismus ist die Rettung des Kapitalismus mit den Mitteln einer sozialen Zwangsorganisation. Ein neues Mittelalter, eine moderne Feudalordnung, eine Art Neofeudalismus wird angestrebt. Der Ständestaat soll eine kapitalistische Zwangsstaffelordnung, eine kapitalistisch gebundene und entwicklungsgehemmte Gesellschaftsverfassung verkörpern. Der Arbeiter in der Stadt, der Bauer im Dorfe, der Handwerker und Kaufmann sollen in Zwangsorganisationen gepreßt und durch ein kombiniertes System der Unterordnung und der Herrschaft an den autoritären Staat gebunden werden. Davon wird eine Stabilisierung, eine Verewigung der sozialwirtschaftlichen Herrschaftsverhältnisse erhofft. Das verewigte Zuchthaus des hochkapitalistischen Mittelalters soll jede Gefahr der unabhängigen Entwicklung, der Änderung der bestehenden Herrschaftsverhältnisse, kurzum jede Gefahr des Sozialismus beseitigen. Der Haß gegen die „liberale" Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsordnung ist der Haß gegen ein System, das eine mächtige Arbeiterklasse, eine sozialistische Organisation und Ideologie erzeugt, ein System, das in sich die Gefahr der sozialistischen Entwicklung birgt.

Deshalb muß der Faschismus jede Wirtschaftsmacht bekämpfen, die eine vom politischen Herrschafts- und Zwangsapparat unabhängige Entwicklungsmöglichkeit hat. Daraus erklärt sich die Frontstellung gegen die „Weltwirtschaft", die in der deutsch-faschistischen Ideologie eine besonders große Rolle spielt. Deshalb wird auch die unabhängige Machtstellung der Banken angegriffen und die Angliederung der Finanzmacht an die politische Macht angestrebt. Das Recht auf Inflation ist nicht mehr als das Streben nach der politischen Beherrschung des Geldapparates und dadurch auch des gesamten Wirtschaftsgefüges. Das Streben, alle Kräfte, die eine selbständige Entwicklungsmöglichkeit besitzen, zu unterbinden, findet seinen Niederschlag in der Aufhebung der Freizügigkeit, in der Einordnung der Arbeiter, Bauern, Handwerker und Unternehmer in von der Herrschaftselite geleiteten Zwangsorganisationen und in der Tendenz zum Abbau der Großindustrie und der Großstädte, als Gefahrenherde der Arbeiterkonzentration und der sozialistischen Gesinnung. Die faschistische Gesellschaft ist hierarchisch-neofeudal aufgebaut. Das faschistische Lehensrechtverhältnis hat eine Rangordnung, in der eine strenge Disziplin, eine aristokratisch-hierarchische Unterordnung, ein Kadavergehorsam herrscht. In der Theorie besteht die an der Spitze der Rangordnung stehende Herrschaftselite aus den „von Geburt aus Starken und Reichen". In der Praxis handelt es sich aber um einen Kompromißbund der Parteiaristokratie mit dem kapitalistisch-feudalen Adel. In Italien ist dies die Partei-, Miliz-, Militär-, Adels- und Arbeitgeberspitze, in der deutsch-faschistischen Ideologie ist dies der „staatsbildende Männerbund" von Rosenberg.

Der faschistische Unternehmer besitzt nicht die Freiheit des liberal-kapitalistischen. Er steht in einem spezifischen Lehensrechtverhältnis zur Herrschaftselite bzw. zum Staatsapparat. Sogar die freie Eigentumsverfügung wird eingeschränkt, um die „Auswüchse und Seitensprünge" zu vermeiden, um aber dafür das Grundprinzip des Eigentums zu retten und zu stärken, um die wirtschaftlichen Dispositionen nicht in Gegensatz zum straffen System kommen zu lassen, um endlich die Bindung und Erhaltung des Herrschaftssystems zu gewährleisten.

Der sogenannte „Ständerat" ist nur ein äußerlicher Ausdruck dieser politischen und wirtschaftlichen Herrschaftsorganisation. Nach dem italienischen Gesetz gehört die gesetzgebende Macht der „korporativen Kammer". Die faschistischen Zwangsberufsverbände schlagen Kandidaten für diese Kammer vor. Da die Berufsverbände lediglich Werkzeuge in der Hand der Herrschaftselite sind, so sind auch die Kandidaten keine Vertreter irgendwelcher Interessen oder Weltanschauungen, sondern Beamte der Staatsspitze. Die Vorschlagsliste wird dem faschistischen Großrat vorgelegt und dieser hat das Recht, die ihm nicht genehmen Kandidaten zu streichen und durch andere Männer zu ersetzen. Die im Jahre 1928 „gewählte" Kammer besteht aus folgenden Berufsvertretern:

	Industrie	Landw.	Banken	Übrige	Zusammen
Arbeitgeber	31	46	10	39	126
Arbeitnehmer . . .	26	27	6	30	89
Freie Berufe, Beamte	—	—	—	—	82

Der Oberste Wirtschaftsrat, der die Aufgabe hat, die Fragen zu erörtern, die die Industrie, den Handel und die Landwirtschaft angehen, besteht aus 30 Arbeitgebern und .... 6 Arbeitnehmern. Es ist zu berücksichtigen, daß man unter „Arbeitnehmervertreter" Personen zu verstehen hat, die von der Parteileitung als „Arbeitnehmervertreter" ernannt sind. Das sind meistens faschistische Politiker und Rechtsanwälte, die vorher nie mit einem Arbeiterberufsverband zu tun hatten.

Die „korporative Kammer" ist einerseits eine nach außen hin wirkende Verhüllungseinrichtung, und andererseits die Spitze der Zwangsorganisationen, vermittels derer die „Elite" das gesamte wirtschaftliche und soziale Leben des Landes beherrscht. Der wirtschaftliche Herrschaftsapparat, die Zwangsjacke des italienischen Volkes, hat somit die folgende Verzweigung:

Parteispitze bzw. Herrschaftselite — Korporative Kammer — Syndikate (berufliche Zwangsorganisationen).

Die Beziehung des Faschismus zum Unternehmertum ist eine doppelte. Der Faschismus verherrlicht die autoritative Stellung des Unternehmers, seine kommandierende Rolle innerhalb der wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen. Mussolini erklärte in seiner Rede vor den Unternehmern: „Sie aber mögen eins lernen, daß keine Macht der Erde auf die Dauer stark genug ist, das naturgegebene Übergewicht der Menschen, wie Sie es sind, zu brechen; denn gesetzt auch, Sie fielen eines Tages einer Katastrophe zum Opfer, so käme doch Ihr Geist und Ihr Typus unweigerlich wieder an die Macht." Diese Hervorhebung des „naturgegebenen Übergewichtes" des Unternehmers ist maßgebend für die Beurteilung des sozialen Charakters des Faschismus und des Maßes seiner angeblichen antikapitalistischen Mentalität. Der deutsche Faschist H. Reupke schreibt: „Mit einer Bewegung, die das Prinzip der Autorität betont, die dem Unternehmer die Leitung der Produktion überträgt, kann das Unternehmertum stets zu einer Verständigung kommen." Andrerseits wird die Unternehmerfreiheit nach außen hin unterbunden. Ein gewisses lehensmäßiges hierarchisch-feudales Verhältnis beschränkt die Handlungsfreiheit des Unternehmers. Die Kartelle und Konzerne werden zwar von allen hemmenden Schutzbestimmungen und Regulierungseingriffen entbunden. Sie werden aber andrerseits durch persönliche und politische Bindungen eng an den Herrschaftsapparat gekettet.

Ganz eindeutig ist die Beziehung des Faschismus zur Arbeiterklasse. Die zahlenmäßige Verminderung und die soziale Degradierung der Arbeiterklasse ist das offene Ziel der faschistischen Wirtschaftspolitik. Im System des hochkapitalistischen Mittelalters würde eine zahlreiche und sozial hochgestellte Arbeiterklasse eine Gefahr für das System bedeuten. Die faschistische Regierung ist die einzige antiindustrielle Regierung, welche die Industrialisierung des Landes als abgeschlossen und nicht wünschenswert betrachtet. Der deutsche Faschismus verlangt zum Beispiel den Abbau der Großstädte, die Ausmerzung (bzw. Sterilisierung) des Großstadtproletariats, das Verbot der Gründung von neuen Industrien, die Abschaffung der Freizügigkeit und den Kampf gegen die großen Betriebe in Industrie und Handel.

Die ganze Wucht des faschistischen Terrors richtete sich gegen die Arbeiterschaft. Ihre Organisationen waren zerstört, ihre Volkshäuser in Brand gesteckt, ihre Führer ermordet. Die Arbeiterschaft ist in militärische Zwangsorganisationen, die unter die Leitung von Regierungskommissaren gestellt sind, gepreßt, und innerhalb deren eine strenge Disziplin herrscht. Ein Ausschluß aus der Organisation verurteilt zum Hunger. Alle Organe der Selbstverwaltung und der Vertretung der Arbeiter wurden zerstört.

Ebenso eindeutig ist die Beziehung des Faschismus zum Bauerntum. Geschichtlich ist der Faschismus in Italien von den Großgrundbesitzern als eine Bewegung gegen die Landarbeiter und Pächter aufgefangen und großgezüchtet worden. Der deutsche Faschismus tritt offen für den Großgrundbesitz ein und verlangt „die Erhaltung der Geschlechterfolge auf der angestammten Scholle."

Das italienische Bauerntum hatte vor dem Faschismus die beste politische und genossenschaftliche Organisation, es gelang ihm, ein Kollektivvertragsrecht für Pächter und eine weitgehende Schutzgesetzgebung durchzusetzen. Das Gesetz Wisocchi (1919) erteilte sogar den genossenschaftlich organisierten armen Bauern das Recht, unbebautes Land der Großgrundbesitzer in Angriff zu nehmen und zu bebauen. Der Faschismus hat die politischen und genossenschaftlichen Organisationen der Bauern vollständig zerstört. Er hat die Pachtschutzbestimmungen und das Kollektivpachtrecht aufgehoben. Man hat die bäuerlichen Kommunalverwaltungen aufgelöst. Man hatte Tausende und Abertausende von Bauern von ihrem Lande vertrieben. Man hat kommunalen Boden an Großgrundbesitzer verschenkt und Tausende von Pächtern ausgewiesen. Seit 1922 gehen die Besitztümer der kleinen Bauern in die Hände der Großgrundbesitzer über; die übriggebliebenen Bauern kommen allmählich in ein Hörigkeitsverhältnis zum Großgrundbesitz und zu dem mit diesem verbundenen staatlichen Herrschaftsapparat.

II.

Die faschistische Wirtschaftspolitik ist mit ihrer ganzen Wucht gegen die Arbeiterschaft gerichtet. Die faschistische Sozialpolitik verfolgt ein doppeltes Ziel: 1. Das wahre Gesicht des Faschismus zu verhüllen, 2. die Arbeiterschaft an Zwangseinrichtungen zu binden. Der Faschismus hat den Achtstundentag abgeschafft. Er hat die Kollektivarbeitsverträge aufgehoben und statt dessen die Regelung der Arbeitsverhältnisse durch Staatsbefehle eingeführt (obwohl diesen Staatsbefehlen der Verhüllungsname „Kollektivvertrag" beigelegt worden ist). Die Lohnpolitik des Faschismus besteht ausschließlich in Lohnreduzierungen (1926, April und Oktober 1927, November 1930). Die Reallöhne in Italien sind jetzt um 30—40 vH niedriger als in der vorfaschistischen Zeit. Italien hat die niedrigsten Reallöhne. (England 100, Deutschland 70, Italien 30.) Italien hat die niedrigsten sozialen Lasten (England 100, Deutschland 50, Italien 4). Aber auch diese Mittel der sozialen Belastung kommen nicht voll den Arbeitern zugute, sondern fließen zu drei Viertel der Staatskasse zu. Die Einrichtung, die den Namen „Arbeitslosenversicherung" trägt, ist eigentlich nichts anderes, als eine Besteuerung der Arbeiter. Wer ganz regelmäßig Beiträge gezahlt hat und „definitiv" entlassen ist (die meisten werden „provisorisch" entlassen), erhält nach zweimonatiger Wartezeit während 90 Tage 30—60 Pfg. pro Tag. Anfang 1931 haben aus der Gesamtzahl der Arbeitslosen (etwa 1 Million) nur 180 000 Unterstützung bekommen. Die Arbeitslosenversicherung war in der vorfaschistischen Zeit, im Jahre 1919, eingeführt worden. Wenn man die veröffentlichten Berichte der Anstalt vergleicht, so sieht man, daß während der letzten 10 Jahre 1257 Mill. Lire eingenommen und bloß 413 Millionen als Unterstützungen ausgezahlt worden sind. 862 Mill. sind dem faschistischen Staate als „Anleihe" abgeführt worden. Jeder Arbeitslose bekommt somit viel weniger als er selbst eingezahlt hat.

Die Arbeitslosenunterstützung in verschiedenen Ländern:

	Tagesunterstützung	Zeit
England . . .	ca. 4.— RM	ca. 360 Tage
Deutschland .	„ 2,50 „	„ 360 „
Italien	„ 0,50 „	„ 90 „

Italien kennt keine Krankenversicherung. Die Arbeitsschutzbestimmungen werden nicht beobachtet (zugegeben von Bottai in der Rede in Lucca am 4. März 1929). Die Arbeitervertretung ist durch den Faschisums aufgehoben. Das Arbeitsverhältnis erhält allmählich den Charakter eines Hörigkeitsverhältnisses. Der Arbeiter

wird an den Betrieb gebunden und zum Arbeitssoldat degradiert.

Für die Beurteilung der materiellen Lage der breiten Volksschichten sind zwei Äußerungen der Faschistenführer charakteristisch. Mussolini erklärte am 18. Dezember 1930 einem amerikanischen Berichterstatter gegenüber: „Die Italiener werden sich einschränken, aber Kriegsschiffe bauen. Zum Glück ist das italienische Volk noch nicht daran gewöhnt, mehrmals am Tage zu essen, und weil es eine bescheidene Lebenshaltung führt, empfindet es die Bedürftigkeit und das Leiden weniger; nur die höheren Klassen sind egoistisch." Zingali erklärte in seiner Kammerrede am 5. Dezember 1929: „Die Nahrungsmittelration der Italiener ist niedriger, als die Ration, welche die Ärzte für einen erwachsenen Menschen für notwendig bezeichnen; sie ist niedriger als in allen europäischen Ländern."

Auf dem Gebiete der Industriepolitik muß man die prinzipiellen Erklärungen und die Praxis streng unterscheiden. Im Prinzip ist die faschistische Regierung für die Unterstützung des Kleingewerbes auf Kosten der Großindustrie. Da aber die Staatsspitze persönlich und politisch mit den Industrieführern verbunden ist, so läuft die praktische Politik des Faschismus auf staatliche Unterstützung der Kartelle und Konzerne und ihrer monopolistischen Tendenzen hinaus. Die Subventionsskandale und die Korruptionsaffären der letzten Jahre haben ein grelles Licht auf diese Seite der faschistischen Industriepolitik geworfen. Die Privatisierung der öffentlichen Wirtschaft gehört zu den Wesenszügen der faschistischen Industriepolitik. Andererseits ist der unmittelbare Einfluß des Staatsapparates auf die Preis- und Kostengestaltung von großer Bedeutung, wenn man die Interessenorientierung des Herrschaftsapparates berücksichtigt.

Die Agrarpolitik des Faschismus ist ganz eindeutig auf die Stärkung des Großgrundbesitzes gerichtet. Die bedeutendsten agrarpolitischen Maßnahmen der faschistischen Regierung waren die Zertrümmerung der freien Genossenschaften, die „bonifica del sole" und die „bataglia del grano". Nach dem Bonificaplan sollten 2 Mill. ha unbebauten Landes anbaufähig gemacht werden. In 5 Jahren sind mit den Mitteln der Verbrauchssteuern 300 000 ha urbar gemacht worden. Vor der Faschistenherrschaft haben die freien Genossenschaften aus eigenen Mitteln größere Resultate erzielt. Da die Kosten der Aktion vom Staate getragen wurden, so entstanden für die Großgrundbesitzer und für die Spekulationsgesellschaften ungeheure Gewinne. Die Bauern dagegen gerieten in ein völliges Abhängigkeitsverhältnis gegenüber den Konstruktionsbanken und den Spekulationsgesellschaften. Auch die „Weizenschlacht" hat keine positiven Ergebnisse gezeitigt. Die Löhne der Landarbeiter sind zu diesem Zwecke reduziert worden. Die Agrarkrise in Italien setzte schon 1927 ein, also viel früher als die Weltagrarkrise.

Auf dem Gebiete des Handels ist der Faschismus ebenso bestrebt, ein politisches Bindungs- und Hörigkeitsverhältnis herbeizuführen. Die Handelsfreiheit ist in dem Sinne eingeschränkt worden, als nach dem Gesetz vom 16. Dez. 1926 eine staatliche Erlaubnis und eine Kaution zur Gründung eines Handelsunternehmens erforderlich sind. Die aus politischen Gründen durchgeführte Preissenkung hat ein ungeheures Anwachsen der Zusammenbrüche zur Folge gehabt. Durch die Regulierung der Einzelhandelspreise (nicht der Großhandelspreise) degradiert der Faschismus den Einzelhandel und gliedert ihn in das gesamte Herrschaftssystem ein.

Besonders wichtig ist die Praxis der faschistischen Bankpolitik. Während die Verhüllungspropaganda des deutschen Faschismus seine Bankfeindlichkeit besonders stark hervorhebt, ist die italienische Bankpolitik auf Verstärkung der Machtstellung der Banken gerichtet. In erster Linie kommt dies in der Verkoppelung der politischen und der Bankmacht zum Ausdruck. Die Folge ist eine gegenseitige Stärkung, wobei die Bankmacht zum Bestandteil der Herrschaftselite wird. Besonders stark war die Stellung der Banken bei der Durchführung der „bonofica del sole". Laut dem Gesetz vom 23. Juli 1927 genießen die unter Bankführung stehenden Konzerne Steuer- und Staatsaufträgeprivilegien. Die Verbindung des Staates mit den Banken und der Großindustrie führt zur Entstehung von Monopolgebilden denen die kaufende Bevölkerung völlig schutzlos gegenübersteht. Als Beispiel soll das Düngemittelkonsortium „Montecattini" und das Marmorkonsortium genannt werden. Bezeichnend ist auch die Zwangsangliederung aller Genossenschaften an die Großbanken. Gegenüber der Agitation für die Brechung der Zinsknechtschaft ist es wichtig festzustellen, daß das faschistische Italien die Schutzbestimmungen gegen den Wucher aufgehoben hat.

Das wahre Gesicht des Faschismus tritt besonders scharf in seiner Finanz- und Steuerpolitik zutage. Es genügt hier, bloß die steuerlichen Maßnahmen der faschistischen Regierung aufzuzählen: 1. Aufhebung der Kapitalbesteuerung (10. 11. 1922), 2. Auflösung der Kommission zur Untersuchung der ungerechtfertigten Bereicherung und Steuerhinterziehungen der Kriegslieferanten (19. 11. 1922), 3. Aufhebung der Erbschaftssteuer (20. 7. 1923), 4. Aufhebung der Wertpapier- und der Gesellschaftsreservensteuer (15. 2. 1925), 5. Einführung der Lohnsteuer (16. 11. 1922), Revision der Grundsteuerbewertung zugunsten der Großgrundbesitzer (7. 1. 1923), 7. Reform der landwirtschaftlichen Ertragssteuer zugunsten der fremde Arbeiter beschäftigenden Landwirte. Ferner ist noch die Aufhebung der progressiven Einkommenssteuer, die Aufhebung der Luxussteuern und die Aufhebung der Tantiemesteuer zu erwähnen.

Der größte Teil des öffentlichen Finanzbedarfs wird durch Verbrauchssteuern (bzw. Monopoleinnahmen) gedeckt. Die Höhe der Verbrauchsbelastung wird durch die folgende Tabelle illustriert:

1 Kilogramm Brot	14 Pfennig Steuer
1 Kilogramm Salz	27 Pfennig Steuer
1 Kilogramm Zucker . . .	120 Pfennig Steuer
1 Kilogramm Kaffee . . .	400 Pfennig Steuer
1 Liter Wein	17 Pfennig Steuer
1 Mark Tabak	80 Pfennig Steuer

Enorme Summen werden für den Herrschaftsapparat verwendet. Im letzten Budgetjahr waren ausgegeben:

1200 Millionen Lire	für das Spitzelwesen
500 Millionen Lire	für die Korporationen
500 Millionen Lire	für die Miliz
6000 Millionen Lire	für das Militär

Zirka 2,5 Milliarden werden jährlich für den faschistischen Spezialapparat ausgegeben. 100 000 Personen stehen im Spezialdienst dieses Apparates, und zwar:

10 000	Beamte der Korporationen
10 000	Beamte der Partei
40 000	faschistische Miliz
20 000	Avanguardisten (Jungfaschisten) u. Faschisten im Auslande
20 000	Geheimpolizei, Spitzelwesen (Ovra)
100 000	

Außer diesen direkten Ausgaben für den Apparat belasten den italienischen Haushalt eine Reihe von „indirekten Ausgaben" — Subventionen, Korruptionsschäden, Prestigebauten und Prestigeaktionen (Flüge von

Balbo), Beeinflussung der ausländischen Presse usw. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß die Staatsausgaben von 12 Milliarden im Jahre 1922 auf 20 Milliarden im Jahre 1930 gestiegen sind, und daß ein Haushaltsdefizit (zuletzt 1,2 Milliarden) und eine hohe Staatsschuld (90 Milliarden) zu chronischen Bestandteilen der italienischen Staatswirtschaft geworden sind.

Die immer größer werdende Armut der Bevölkerung, die steigende Zahl der Zusammenbrüche, die wachsende Korruption und Mißwirtschaft, die Zerstörung der sittlichen Werte des Volkes — so sieht das Fazit der faschistischen Wirtschaftsführung, des ersten praktischen Versuches des hochkapitalistischen Neofeudalismus, aus.

Die Wirtschaft der öffentlichen Hand in der Krise

Otto Voß

Die wirtschaftliche Tätigkeit der öffentlichen Hand hat einen solchen Umfang erreicht, daß die Wechselwirkungen, durch die sie mit der Gesamtwirtschaft verbunden ist, von besonderer Bedeutung sind. Für den Arbeitsmarkt tritt diese hervor, wenn wir feststellen, daß in den eigenen Unternehmungen des Reiches, der Länder und Gemeinden und in den gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen über zwei Millionen Arbeitnehmer, das sind 6 bis 7 vH aller Erwerbstätigen, Beschäftigung finden*). Noch mehr hat der Kapitalmarkt mit der öffentlichen Wirtschaft zu rechnen, denn diese bedarf zur Erneuerung und Erweiterung ihrer Anlagen, die auf rund 50 Milliarden RM bewertet werden, bei normaler Wirtschaftsentwicklung jährlich 2 bis 2¼ Milliarden RM. Für die öffentlichen Körperschaften ist sie als Einnahmequelle nicht zu unterschätzen, bringt sie ihnen doch über 2 Milliarden RM im Jahr ein und ist somit eine indirekte Steuerquelle, was von den Gegnern der Gemeinwirtschaft, die eine Besteuerung sämtlicher öffentlicher Betriebe fordern, meistens verkannt wird. Besondere Beachtung verdienen aber Leistungen und Erzeugung, durch die Werte in Höhe von schätzungsweise 13,5 bis 14 Milliarden RM in den volkswirtschaftlichen Austausch eingehen, und ferner die erteilten Aufträge, die in guten Wirtschaftsjahren einen Betrag von 8,5 bis 9 Milliarden RM erreichen und an denen mehr oder weniger alle Zweige der deutschen Wirtschaft teilhaben. Zum Vergleich mit diesen Größenordnungen sei angeführt, daß der Erzeugungswert der gesamten landwirtschaftlichen Produkte ungefähr der Wertschöpfung der öffentlichen Hand entspricht, der Wert der jährlichen Kohlenförderung 2,5 bis 3 Milliarden RM und der Erzeugung der Schwereisenindustrie etwas über 2 Milliarden RM beträgt. Die aus den aufgeführten Tatsachen erkennbare Verbundenheit der privatkapitalistischen mit der öffentlichen Wirtschaft muß auch während der Krise wechselseitige Reaktionen auslösen: die öffentliche Wirtschaft wird ihre Leistungen und Erzeugung nicht verwerten können, wenn die private Wirtschaft einen schlechten Geschäftsgang hat, und anderseits muß sie ihre Aufträge einschränken, wenn Einnahmen ausbleiben oder keine Kredite zu bekommen sind. So wird die Gemeinwirtschaft, auch wenn sie selbst planmäßig arbeitet, von dem Strudel der kapitalistischen Krise mitgerissen, solange sie nicht die wirtschaftliche Macht hat, den privatkapitalistischen Störungen mit einer planmäßigen Kreditpolitik entgegenzuwirken. Dazu reicht aber ihre Kraft bei der Übermacht des Kapitalismus noch nicht aus.

Die Beeinträchtigung der Wirtschaftstätigkeit macht sich am stärksten in den öffentlichen Verkehrsunternehmungen bemerkbar. Wenig wird allerdings der Nachrichtenverkehr der Reichspost, dafür aber mehr der Personenverkehr und am meisten der Güterverkehr betroffen. Im Jahre 1930 wurden nur 399,5 Millionen Tonnen befördert gegenüber 485,9 Millionen Tonnen im Jahre 1929. Der Verkehrsrückgang verminderte die Einnahmen der Reichsbahn in dem Krisenjahr um 784 Millionen RM. Es ist einleuchtend, daß dieser Einnahmeausfall auf die Auftragserteilung der Reichsbahn außerordentlich nachteilig wirken muß, zumal die Ausgaben trotz des Abbaus von 30 000 Arbeitern noch etwas gestiegen sind. Die weitere erhebliche Verschlechterung im ersten Vierteljahr 1931 brachte gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres einen Einnahmeausfall von 170 Millionen RM und gegenüber 1929 von 300 Millionen RM. Die im letzten Vierteljahr gesunkenen Ausgaben wirken nur in geringem Maße ausgleichend. Auch bei den kommunalen Verkehrsmitteln zeigen sich Rückschläge, auf die unten noch eingegangen wird.

Von besonderem Interesse ist die Gestaltung der industriellen Unternehmungen der öffentlichen Hand, weil diese am besten die Leistungsfähigkeit der gemeinwirtschaftlichen Tätigkeit in der Konkurrenz mit der Privatwirtschaft zum Ausdruck kommen lassen. Die in der Vereinigte Industrieunternehmungen AG (Viag) zusammengefaßten Reichsinteressen und die durch die Vereinigte Elektrizitäts- und Bergwerks-AG kontrollierten Industriegesellschaften des preußischen Staates sind selbstverständlich auch von der Krise in Mitleidenschaft gezogen worden; die Abschlüsse der einzelnen Gesellschaften zeigen aber, daß die öffentliche Wirtschaft allen Wechsellagen der Konjunktur ebensogut, zum Teil sogar besser, gewachsen ist, als die privatkapitalistischen Unternehmungen. Nach dem Abschluß der Viag vom 31. März 1931 hat diese Holdinggesellschaft des Reiches von ihren Tochtergesellschaften bei geringer Erhöhung der Beteiligungen von 240,2 auf 244,2 Millionen RM mit 18,3 Millionen RM höhere Dividendeneinnahmen gehabt als im Vorjahr. Eine Dividendenermäßigung von 8 auf 7 vH hätte die Viag nicht vor-

*) Die Angaben über den Umfang der öffentlichen Wirtschaft sind größtenteils dem vom Gesamtverband herausgegebenen „Handbuch der öffentlichen Wirtschaft" entnommen, das noch in einer Buchbesprechung behandelt wird.

nehmen brauchen, wenn sie nicht 3,6 Millionen RM zur Stärkung der inneren Reserven zurückgestellt hätte. Von ihren kontrollierten Versorgungs- und Industrieunternehmungen haben nur zwei Kalkstickstoffwerke und die Elektrowerke AG ihre Dividende gesenkt. Von den unter Reichseinfluß stehenden Gesellschaften der Metallindustrie haben die Vereinigte Aluminium AG, die Innwerke, Bayrische Aluminium AG und die Rheinische Metallwaren- und Maschinenfabrik ihre vorjährige Dividende, nämlich 9, 6 und 7 vH beibehalten. Die Deutsche Industriewerke AG, die Deutsche Präzisionswerkzeug AG blieben wie in den Vorjahren dividendenlos. Auch von den Industrieunternehmungen des preußischen Staates kann nicht behauptet werden, daß sie wegen der fehlenden Privatinteressen schlecht arbeiten. Die Bergwerksunternehmungen haben im Jahre 1929 gute Abschlüsse vorgelegt, und der bereits für 1930 bekannte Abschluß der Preußischen Bergwerks- und Hütten-AG, des größten der drei preußischen Bergbaugesellschaften, sieht 4 vH Dividende vor und ist in Anbetracht der Wirtschaftslage nicht ungünstig zu nennen.

Eine besondere Stellung hat der preußische Staat sich in der Elektrizitätsversorgung erworben. Die Preußische Elektrizitäts-AG (Preag) hat ihre eigenen Anlagen planmäßig ausgebaut und ihre Beteiligung an anderen Versorgungsgesellschaften von Ende 1928 bis Ende 1930 von 35,5 auf 110,7 Millionen RM erhöht. Diese Angliederungen und ihre planmäßige Zusammenfassung verdienen besondere Anerkennung, weil sie die Vereinheitlichung der deutschen Stromversorgung fördern, und der Staat die in manchen Fällen drohende privatkapitalistische Einflußnahme auf kommunale Werke verhindert hat. Um den zunehmenden Kapitalbedarf zu befriedigen, erhöhte die Preag 1929 ihr Aktienkapital von 80 auf 125 Millionen RM, und auf der Generalversammlung im Mai dieses Jahres wurde eine weitere Erhöhung um 30 Millionen RM beschlossen, die zu einem Teil der Übernahme von 21 Millionen RM Aktien der neuen Berliner Kraft- und Licht-AG dienen soll. Die besondere Aktivität der Preag löste bereits bei den Gegnern der öffentlichen Wirtschaft lebhafte Kritik aus, die, wie der kürzlich erschienene Geschäftsbericht zeigt, jedoch völlig unberechtigt ist. Bei gleicher Dividende konnte die Gesellschaft die Rückstellungen für Erneuerungen gegenüber dem Vorjahr noch etwas erhöhen. Vor allem aber zeigt die Bilanz, daß der Elektrokonzern für seine Transaktionen um den nötigen kapitalmäßigen Rückhalt besorgt gewesen ist.

Auch die Versorgungsunternehmungen der Länder Sachsen, Bayern und Baden, die im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Staaten von Bedeutung sind, haben in Anbetracht der Wirtschaftskrise gut abgeschlossen. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß diese Ergebnisse durch die stabilen Strompreise erzielt wurden. Aber abgesehen davon, daß die Kohlenpreissenkung zu gering war, als daß sie sich merklich auf die Strompreise auswirken könnte, befinden sich die Länder durch die Krise in einer finanziellen Notlage, so daß sie bestrebt sind, sich alle Einnahmen zu erhalten, darunter auch die Überschüsse aus ihren Versorgungsbetrieben.

In noch stärkerem Maße liegt dieses Bestreben bei den Kommunen vor. Unter dem gewaltigen Druck der Arbeitslosigkeit mußten die Wohlfahrtsausgaben mächtig ansteigen, weil die Gesetzgebung es bisher unterlassen hat, die Gemeinden, entsprechend dem sozialdemokratischen Vorschlag, durch die Zusammenfassung der Krisen- und Wohlfahrtsunterstützung in einer einheitlichen Unterstützung zu entlasten. Nach Ermittlungen des Deutschen Städtetages wird in dem Etatsjahr 1931/32 gegenüber 1928/29 allein für die Wohlfahrtserwerbslosen ein Mehraufwand von rund 830 Millionen RM erforderlich sein. Da die Einnahmen der Gemeinden infolge der wirtschaftlichen Depression weiter zu sinken drohen, ist es verständlich, daß die Erträge aus der kommunalen Wirtschaft, die im Jahre 1928/29 insgesamt 621 Millionen RM ausmachten, eher erhöht als gesenkt werden sollen. Eine Erhöhung sollte aber unterbleiben, weil damit die in ihrem Einkommen ohnehin stark betroffene Arbeiterbevölkerung hart bedrängt würde.

In jüngster Zeit droht die außerordentlich ernste Gefahr, daß die Kommunen die Verfügung über ihre Wirtschaftsunternehmungen verlieren. Der unmittelbare Geldbedarf der Gemeinden ist durch die Sperre der Auslandsanleihen gewachsen. Seit dem Herbst 1929 bis Ende 1930 ist der Betrag der Auslandsanleihen von 718 auf 699 Millionen RM gesunken, während die Inlandsanleihen von 5,3 auf 6,5 Milliarden RM anstiegen. Besonders belastend wirken die kurzfristigen Kredite, die im März 1928 mit 34,8 vH an der Gesamtverschuldung beteiligt waren, Ende 1930 aber mit 41 vH. Für Berlin beträgt der Anteil der kurzfristigen Schulden 53,4 vH und für die Städte der Rheinprovinz 54,1 vH. Die Städte sollen also hohe Unterstützungen zahlen — eine Verpflichtung, die nicht durch Kürzung der Unterstützung eingeschränkt werden kann — und gleichzeitig ihre kurzfristigen Schulden einlösen. Der beste und sicherste Ausweg wäre durch die Ablösung der kurzfristigen Kredite durch langfristige Auslandsanleihen gegeben. Aber dieser Weg ist zu einem Teil durch die sachlich unbegründete Mißkreditierung der Gemeinden und die politische Unsicherheit verbaut worden. Vielfach stehen die Gemeinden nicht mehr vor der Wahl, ob sie ihren Kapitalbedarf durch langfristige Anleihen decken oder ob sie sich durch die Hergabe von Anteilen an ihren Versorgungsbetrieben Mittel beschaffen sollen. Sie sind oft gezwungen, den letzten Weg zu beschreiten. Als die Gemeinden noch im Auslande kreditwürdig waren, hat man ihnen den Weg zum ausländischen Kapitalmarkt versperrt. Nachdem ihre Kreditwürdigkeit untergraben wurde und man ihnen die Unterstützung der Erwerbslosen nicht

abnimmt, obendrein die politische Unsicherheit noch nicht von Deutschland gewichen ist, finden sich schwerlich Kapitalisten, die gegen Zinsen und gute Worte Kapital hergeben. Der Kapitalist zieht Anteile an städtischen Werken vor, deren Wirtschaftlichkeit er zu schätzen weiß. So mußte Berlin sich durch die Teilprivatisierung seiner Elektrizitätswerke Mittel verschaffen, und die an den Vereinigten Westfälischen Elektrizitätswerken beteiligten Kommunen mußten eine Privatbeteiligung von 50 vH zulassen, weil sie den Kapitalbedarf ihres Unternehmens nicht selbst befriedigen konnten. Es ist zu befürchten, daß noch ähnliche Transaktionen folgen werden, wenn den Gemeinden nicht rechtzeitig geholfen wird. Auf die Erhaltung des öffentlichen Einflusses auf die rentablen und wenig konjunkturempfindlichen Versorgungsbetriebe kommt es sehr an, wenn den Gemeinden ein Rückhalt für ihre Kredite und ein Ausgleichsfaktor für die von der Wirtschaftslage abhängigen Verkehrsbetriebe erhalten werden soll. Es darf nicht zugelassen werden, daß das Privatkapital die gewinnbringenden Versorgungsbetriebe von den mit den Krisenauswirkungen belasteten Verkehrsbetrieben trennt. Einen Weg aus der gegenwärtigen Notlage hat die sozialdemokratische Reichstagsfraktion mit ihrem Gesetzentwurf zu der Arbeitslosenfrage gewiesen, wonach Reich und Länder die jetzt von der städtischen Wohlfahrt betreuten Erwerbslosen mitunterstützen sollen. Weiter muß aber auch die Rederei von der „Mißwirtschaft der öffentlichen Hand" durch eine sachliche Kritik ersetzt werden, denn es besteht weder die sogenannte „Mißwirtschaft", noch eine Überschuldung der öffentlichen Körperschaften, die allein ihrer Kreditwürdigkeit Abbruch tun könnten.

Auf der Wiederherstellung des Vertrauens und damit der Kreditwilligkeit des Auslandes gegenüber der öffentlichen Hand — die freilich gegenwärtig mehr eine politische als eine wirtschaftliche Angelegenheit ist — kann die Belebung der Wirtschaft aufbauen. Unter den Auftraggebern der deutschen Wirtschaft stehen Reich, Länder und Gemeinden an erster Stelle. Von ihnen muß der Konjunkturanstieg ausgehen. Daß wir dazu ausländischer Kredite bedürfen, hat auch die Brauns-Kommission bei dem Studium der Arbeitslosenfrage herausgestellt. Leider ist zu befürchten, daß alle Anleihepläne so lange auf dem Papier stehen, bis die politische Entwicklung klarer erkennbar auf ein Verschwinden der politischen Abenteurer hinweist. Von besonderer Wichtigkeit aber ist, daß der Einfluß der öffentlichen Hand in der Wirtschaft erhalten bleibt, denn in einer Zeit, in der Herr Dr. Silverberg von dem deutschen Unternehmer sagt, daß er bald „nichts mehr anfangen" möge, wäre es doppelt verfehlt, die öffentlichen Körperschaften an der wirtschaftlichen Betätigung zu hindern.

Arbeiterbewegung • Bankrott der RGO-Politik?

F. Mellnik

Der „Sturmplan" der RGO, auf den die Kommunisten ihre letzte Hoffnung gesetzt haben, hat völlig versagt. Nicht einen Bruchteil des vielversprechenden Programms haben die RGO-Strategen erreichen können. Die schönen Parolen und Versprechungen haben wenig genutzt. Das Mißtrauen der eigenen Anhänger wächst von Tag zu Tag. Verzweifelt sucht die RGO-Zentralleitung ihre Funktionäre zu erneuter Aktivität anzuspornen.

Wie aussichtslos und verfahren ihre gewerkschaftliche Situation in Wirklichkeit ist, das wissen die Kommunisten ganz genau. In der Resolution der Bezirksleitung der KPD Berlin-Brandenburg-Grenzmark vom 17. Mai 1931 zu den Beschlüssen des XI. EKKI-Plenums und des ZK-Plenums („Rote Fahne" vom 7. Juni 1931) heißt es: „Die Ursachen unseres Zurückbleibens hinter dem revolutionären Aufschwung liegen vor allem darin, daß noch immer Teile der Parteiorganisation durch einen Opportunismus in der Praxis die Partei hindern, überall führend im Kampfe voranzugehen. So zeigten sich schwerwiegende opportunistische Fehler, ein Ausweichen vor dem Kampf mit dem Sozialfaschismus bei den letzten Betriebsratswahlen, die neben großen Erfolgen (?) in zahlreichen Betrieben jedoch auch Mißerfolge für uns brachten; besonders schwerwiegend sind die im Durchschnitt sehr unbefriedigenden Ergebnisse in der Berliner Metallindustrie und bei der BVG[1]) sowie das katastrophale Versagen der Parteiorganisation im Lausitzer Bergbaurevier... Eine weitere Schwäche unserer Arbeit besteht darin, daß die Arbeit der RGO und der roten Verbände (besonders hat sich dies, wie die Betriebsratswahlergebnisse zeigen, beim EVMB[2]) ausgewirkt) nicht genügend eng mit den politischen Aufgaben, wie sie die Partei stellt, verbunden und daß die politische Erziehung der Mitglieder dieser Organisationen ganz ungenügend ist. Der Rohrlegerstreik zum Beispiel bewies, daß unseren Genossen, die den Kampf führten, die notwendige Verbindung mit der politischen Arbeit der Partei fehlt und daß sie die Manövrierfähigkeit der Reformisten bei kleinen Kämpfen nicht richtig einschätzten."

Der letzte Berliner Metallarbeiterstreik sollte nach den illusorischen Vorstellungen der RGO-Strategen der Auftakt zur „endgültigen" Zerstörung des DMV sein. Die kommunistische Presse verkündete seinerzeit mit stolzer Zuversicht, daß der „rote" Metallarbeiterverband in ganz kurzer Zeit den DMV überflügeln und die Metallarbeiterschaft Berlins „führen" wird. Jetzt haben aber die kühnen Propheten eine große Enttäuschung erleben müssen. In der am 27. Mai 1931 stattgefundenen Versammlung der Berliner Ortsverwaltung des DMV wurde bekanntgegeben, daß die Mitgliederzahl im Jahre 1930 von 82 067 auf 78 035, das heißt um rund 4000 gesunken ist; ein Verlust, der durch die herrschende Krise zu erklären und keineswegs auf Konto des EVMB zu buchen ist. Von den „Tausenden" Mitgliedern, die vom DMV zum EVMB geflüchtet sind, kann keine Rede sein und ist auch — nach den bisherigen Erfahrungen — für die Zukunft völlig ausgeschlossen.

Es ist zu verstehen, daß diese Bekanntmachung eine große Aufregung in den führenden Kreisen der RGO hervorgerufen hat und daß man sich erneut darüber den Kopf zerbricht, wie man den verhängnisvollen roten Metallarbeiterverband und auch die übrigen RGO-Verbände in die Höhe bringt.

[1]) Berliner Verkehrs-Gesellschaft.

[2]) Einheitsverband der Metallarbeiter Berlins.

Einen tieferen Einblick in den Bankrott der kommunistischen Gewerkschaftspolitik gibt eine Entschließung der Reichsleitung der RGO, Gruppe Metall[3]), in der die RGO ganz offen mit sich selbst abrechnet. Dieses „mutige" Bekenntnis bestätigt aufs neue die Unfähigkeit und Verantwortungslosigkeit der kommunistischen Spaltungspolitiker. Sie spekulieren mit der Gutgläubigkeit und dem Vertrauen ihrer Anhänger und hoffen, mittels einer „Generalbeichte" die betrogenen kommunistischen Arbeiter zu versöhnen. **In der obigen Entschließung geben sie ihre gewerkschaftliche Ohnmacht unumwunden zu.** Was den „roten" Metallarbeiterverband anbetrifft, so bekennen sie:

„Eine große politische und organisatorische Schwäche zeigte sich in der Organisierung der Berliner Metallarbeiter zum Kampfe gegen die zweite Etappe des Lohnraubs am 19. Januar. Es ist uns nicht gelungen, auch nur durch Auslösung von Teilkämpfen einen, wenn auch nur teilweisen, Widerstand gegen den zweiten Lohnabzug auszulösen. Ebensowenig ist es uns gelungen, im Verlaufe dieser Bewegung zu einer, der objektiv günstigen Situation entsprechenden schnelleren Verstärkung des EVMB zu kommen."

Die ständig mißlingenden Aktionen — nach Angaben der rechten Kommunisten[4]) enden 95 vH aller RGO-Aktionen mit einem Fiasko — werden in der Entschließung erklärt: durch zu spätes Einsetzen mit der Mobilisierung der Arbeiterschaft und der politischen, organisatorischen und technischen Vorbereitung der Kampagne; durch planloses und ohne konkrete Arbeitspläne und deshalb unbeständiges und nur ruckweises Arbeiten; durch das Nichtvorhandensein von Betriebsgruppen in den wichtigsten Metallbetrieben und deren unselbständiges und planloses Arbeiten; durch das fast völlige Fehlen eines roten Vertrauensmännerkörpers und weil nur in den wichtigsten Betrieben betriebliche vorbereitende Kampfkomitees gebildet werden.

Wir wollen hier nicht die ganze „selbstkritische" Entschließung wiedergeben und erläutern, sondern nur ein Fazit dieser seltsamen Selbstkritik ziehen. Danach ergibt sich, daß die RGO eine plan- und systemlose Bewegung ist, daß ihre Anweisungen selbst von den eigenen Funktionären und Mitgliedern nicht befolgt werden; daß sie weder in den Massen noch in den Betrieben verankert ist; daß sie ohne jegliche Vorbereitung Streiks inszeniert, wodurch Arbeiter schonungslos um ihre Existenz gebracht werden; daß ihre Presse die Arbeiter beschwindelt, indem sie behauptet, daß die RGO die proletarischen Kämpfe „führt" und daß sie die Einheitsfront herbeiführen will, während sie in Wirklichkeit bestrebt ist, die erprobten und bewährten Organisationen der Arbeiterschaft zu zerschlagen.

Die RGO-Strategen stehen nun jetzt vor der bekannten Hamletfrage: Sein oder Nichtsein! Da sie aber nicht den Mut besitzen, ihre verhängnisvolle Politik konsequenterweise zu liquidieren, sind sie entschlossen, ihre Vabanquepolitik weiter zu treiben. Und zwar mit einer kleinen Schwenkung nach „rechts". Die Parole: „Heraus aus den reformistischen, hinein in die roten Gewerkschaften" ist vorläufig ad acta gelegt worden, eine zahmere Parole ist an ihre Stelle getreten. Diese fordert nicht mehr den endgültigen Austritt aus den reformistischen Gewerkschaften, sondern sie „gebietet" stärkste Oppositionsarbeit innerhalb der reformistischen Gewerkschaften. Leider verraten die schlauen Politiker nicht, ob ihre Anhänger, die bereits in den „roten" Verbänden organisiert sind, diese verlassen und wieder Mitglieder der reformistischen Gewerkschaften werden sollen. In der Resolution des Zentralkomitees der KPD[5]) über die Beschlüsse des XI. Plenums des Exekutivkomitees der Kommunistischen Internationale, in der die neue Gewerkschaftsparole programmatisch festgelegt ist, wird als die dringendste Aufgabe der KPD die folgende genannt:

„... Rascher und fester Aufbau der RGO einschließlich der Roten Einheitsverbände zu umfassenden gewerkschaftlichen Massenorganisationen des Proletariats.

Als unerläßliche Voraussetzung zur Erfüllung dieser Aufgaben eine tatsächlich gesteigerte, intensive systematische und andauernde Oppositionsarbeit in den reformistischen, christlichen Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbänden, um die Massen der fast 7 Millionen in diesen Gewerkschaften Organisierten für die revolutionäre Einheitsfront zu gewinnen.

Die bisherigen unverzeihlichen **Schwächen** auf diesem Gebiete unserer Massenarbeit haben zu einem großen **Tempoverlust** geführt. Diese Versäumnisse sind mit ein Hemmnis für die erfolgreiche Durchführung von Wirtschaftskämpfen. Die systematische Vertiefung der Arbeiter in den reformistischen Gewerkschaften ist aufs engste verbunden mit der aufsteigenden politischen und organisatorischen Arbeit der RGO."

Sehr richtig bemerkt hierzu die rechtskommunistische „Arbeiterpolitik" (vom 28. Mai 1931), die die neueste Gewerkschaftsparole der Kommunisten scharf unter die Lupe nimmt, „daß die KPD-Mitglieder, die mit solchen Absichten in die freien Gewerkschaften eintreten wollen, schneller wieder heraus- wie hineinkommen werden."

Was heute die RGO-Strategen treiben, ist ein wahres Verbrechen an der Arbeiterklasse und ist genau das Gegenteil von dem, was Lenin über die Gewerkschaftsarbeit der Kommunisten gepredigt hat. Als 1923 die „Arbeiterunion" gegründet wurde, schrieb Lenin[6]):

„Austritt aus den Gewerkschaftsverbänden! Ablehnung der Arbeit in ihnen! Schaffung von neuen ausgedachten Formen der Arbeiterorganisation! Das ist eine unverzeihliche Dummheit, die gleichbedeutend mit dem größten Dienst ist, den die Kommunisten der Bourgeoisie erweisen."

Aber nicht nur Lenin, auch der jetzige Gott der Kommunisten, Stalin[7]), verurteilte seinerzeit mit der größten Schärfe die kommunistische Spaltungstaktik in Deutschland:

„Diese Leute wollen die Gewerkschaften von außen her „attackieren", indem sie sie als feindliche Lager betrachten. Sie begreifen nicht, daß bei einer solchen Politik die Arbeiter sie naturgemäß als Feinde betrachten werden. Sie begreifen nicht, daß der Durchschnittsarbeiter die Gewerkschaften — ob sie gut oder schlecht sind — dennoch als seine Festung betrachtet, die ihm hilft, den Arbeitslohn und den Arbeitstag zu erhalten usw."

Die prophetischen Worte von Lenin und Stalin mögen sich die deutschen Kommunisten und RGO-Politiker ins Stammbuch schreiben: durch ihre unverzeihliche Dummheit erweisen sie den größten Dienst den Kapitalisten, und werden von der gesamten Arbeiterschaft naturgemäß als Feinde betrachtet.

---

[3]) „Metall-Block" Nr. 8/1931.

[4]) „Arbeiterpolitik" vom 21. Februar 1931.

[5]) „Rote Fahne" Nr. 108, 24. Mai 1931.

[6]) Lenin, Kinderkrankheit des „Radikalismus" im Kommunismus, Seite 41.

[7]) Stalin, Probleme des Leninismus, Seite 212.

Gewerbe-Hygiene

Unfallgefahren und ihre Verhütung im Heizungs- und gesundheitstechnischen Gewerbe

W. Lom

Das Heizungs- und gesundheitstechnische Gewerbe, welches sich mit der Erstellung von Zentralheizungs-, Fernheizungs-, Warmwasserversorgungs- und ähnlichen Anlagen befaßt, nimmt innerhalb des Metallgewerbes infolge seines, dem Baugewerbe verwandten Charakters eine Art Sonderstellung ein. Im folgenden seien nun einige wesentliche Unfall- und Schädigungsgefahren etwas beleuchtet und auf Mittel und Wege zu ihrer Beseitigung bzw. Herabminderung kurz hingewiesen.

Hinsichtlich der Gefahrenquellen sind zunächst die Anlagen, die sich im Bau befinden, von denen zu trennen, die nach der Vollendung benutzt werden bzw. sich im Betrieb befinden.

Bei der ersten Gruppe ist zu beachten, daß sich im Heizungsbau ebenso wie bei anderen am Bau beteiligten Gewerben durch die Tatsache 1. der wandernden Betriebsstätte ein Umstand ergibt, welcher von vornherein geeignet ist, die Unfallsicherheit herabzusetzen. Bauleiter und Monteure sind gezwungen, sich jeweils an die neue Umgebung zu gewöhnen und ihre Maßnahmen dem täglich, ja stündlich fortschreitenden Bau anzupassen. Zudem ergibt sich noch 2. eine gewisse Abhängigkeit des Unfallschutzes von anderen Gewerben. Auch hier gilt, daß, wo der Unfallschutz der Maurer (Anlegung verkehrssicherer Zufahrten, Wege, Gerüste usw.) versagt, es mit der Sicherheit der später am Bau beschäftigten Gewerbe schlecht bestellt ist[1]). Bei sämtlichen Montagearbeiten am Bau spielen naturgemäß auch hinsichtlich des Unfallschutzes Umsicht und Erfahrung der Morteure eine nicht zu unterschätzende Rolle. Besondere Vorsicht ist zum Beispiel zu beachten beim Verlegen etwa von Fernheizrohrleitungen in Gräben hinsichtlich genügender seitlicher Abstützung der Grabenwände, genügender Entfernung von Fundamenten usw.

Zum Schutz gegen die durch bauliche Vorgänge und durch die menschliche Unvollkommenheit bedingten Unfallgefahren genügt es nicht nur, wenn die gesetzlichen Bestimmungen und die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften peinlich befolgt werden, vielmehr sind mit Rücksicht auf die besonders großen Gefahren beim Bau an alle Beteiligten erhöhte Anforderungen zu stellen.

Zunächst erscheint es angebracht, daß nur solche Monteure und Hilfsarbeiter zur Arbeit auf den Bau entsandt werden, die unfalltechnische Erfahrung und Sorgfalt besitzen. Auf harmonische Zusammenarbeit der Montagekolonnen muß hierbei der gleiche Wert gelegt werden wie auf die Nichtbeschäftigung Jugendlicher.

Die Unfallverhütung beim Bau ist für die Arbeitsvertretung (Betriebsräte, Obleute, Baudelegierte) eine wesentliche Pflicht.

Die allgemeine Aufklärung (Unfallbilder) und Warnung ist hierbei für den Unfallschutz nicht weniger notwendig als der besondere Hinweis auf eine durch die neuere technische Entwicklung bedingte Gefahrenquelle: die autogene Schweißung[2]). Bei allen Schweißarbeiten ist nicht nur vor allem das Auge zu schützen (geeignete Schutzbrille, möglichst mit Seitenschutz), sondern es ist auch (besonders bei schweren Schweißarbeiten) Wert auf zweckentsprechende Kleidung (enganliegender, glatter Anzug, eventuell Asbest- oder Segeltuchschutzanzüge) zu legen. Erstrebenswert erscheint hier auch der Ersatz der vielverwendeten Entwickler durch Gas-(Dissous-)flaschen, ebenso dürfte vom unfalltechnischen Standpunkt auch das Vordringen der elektrischen Schweißmethoden zu begrüßen sein.

Bei der zweiten Gruppe, der fertigen und in Betrieb befindlichen Anlage, sind durch die gesetzlichen (polizeilichen) Bestimmungen (Allgemeine polizeiliche Bestimmungen betr. Anlegung von Landdampfkesseln, Sicherheitsvorschriften für Niederdruck-Warmwasser-Heizungsanlagen, für dampfbeheizte Warmwasserbereiter usw.) Maßnahmen gefordert (bei Warmwasserheizungsanlagen zum Beispiel Ausrüstung mit einer bzw. zwei Sicherheitsausdehnungsleitungen, bei Dampfheizungen Anordnung eines Standrohres, welches Überschreitung eines bestimmten Druckes ausschließt usw.), welche Unfälle durch Werkstoffmängel oder durch falsche Bedienung der Anlage verhindern sollen. Trotzdem sind diese noch, vor allem hinsichtlich von Werkstoffehlern usw. (Dampfrohrbrüche mit Verbrühungen usw.) nicht gänzlich ausgeschlossen. Erst kürzlich ist auf die Gefahrenquellen des Dampfkessels und des Kesselbetriebes eingehend hingewiesen und sind Schutzmaßnahmen vorgeschlagen worden[3]) (insbesondere für Absperr- und Entleerungsvorrichtungen).

Es soll deshalb hier nur noch auf zwei Gefahren kurz eingegangen werden. Zunächst ist es die Gefahr des Austritts giftiger Kohlenoxydgase in den Kesselraum, die schon in geringer Menge schwere Gesundheitsstörungen hervorrufen können. Zur Verhütung derartiger Schäden ist der Schornsteinanlage erhöhte Beachtung zu schenken. Die polizeilichen Bestimmungen geben hier für Ausführung und Unterhaltung des Schornsteins notwendige Garantien. Darüber hinaus liegt im Interesse gesteigerter Unfallsicherheit besonders das weitere Vordringen bestimmter Kesselarten, wie des gasbeheizten Kessels, des ölgefeuerten Kessels mit künstlichem Zug sowie des Elektrokessels, um so mehr, als bei diesen Kesselarten eine weitere Schädigungsmöglichkeit des üblichen Kokskessels, nämlich der Kohlen- und Aschestaub, vollständig wegfällt.

Als weitere Gefahr ist das Auftreten übermäßig hoher Raumtemperaturen anzusehen. In sehr vielen Kesselräumen stellt sich, besonders bei angestrengtem Dauerbetrieb, vor und über den Kesseln eine relativ hohe Temperatur ein. Wenn auch der Nachweis unmittelbarer Gesundheitsschädigung durch derartige Temperaturen schwer zu erbringen ist, so dürfte doch die Unzuträglichkeit längeren Einflusses dieser Temperaturen, welche die Möglichkeit zum Beispiel von Wärmestauungen besonders bei weniger widerstandsfähigen Personen ohne weiteres einschließen, als feststehend anzusehen sein. Es wäre daher wohl wünschenswert, wenn besonders bei Neuanlagen von Kesselräumen, eventuell über den Rahmen der bestehenden Vorschriften hinaus, nicht nur die Möglichkeit der Zufuhr genügender Luftmengen zur Verbrennung des Brennstoffs, sondern darüber hinaus auch die von genügenden Luftmengen zur Niedrighaltung der Raumtemperatur vorgesehen würde.

Diese kurzen Hinweise mögen genügen, um zu zeigen, daß Gefahrenquellen im Heizungsgewerbe noch zahlreich vorhanden sind. Es bleibt deshalb noch ein weites Tätigkeitsfeld bis zur Erreichung des Ideals völliger Unfall- und Gefahrenlosigkeit.

---

[1]) S. a. Syrup, „Handbuch des Arbeiterschutzes und der Betriebssicherheit", Berlin 1926.

[2]) Vgl. Hanauer in Nr. 10 dieser Zeitschrift und insbesondere Holstein, „Die Lichtbogenschweißung, ihre Unfallgefahren und ihre Verhütung". Zentralblatt für Unfallverhütung und Gewerbehygiene 1930, Seite 287.

[3]) Koritnig, „Die Gefahren des Dampfkesselbetriebes und ihre Verhütung", Zentralblatt für Unfallverhütung und Gewerbehygiene 1930 S. 296 ff. und 320 ff.

Chronik des Arbeitsrechts

Betriebsvereinbarung und Arbeitsordnung (Schluß)

Dr. Georg Jacoby

Da hiernach nur die Betriebsvereinbarung, nicht die Arbeitsordnung und die Dienstvorschriften, als eine Regelung der materiellen Arbeitsbedingungen in Betracht kommt, ist eigentlich nur bei der Betriebsvereinbarung ein Widerspruch mit den Tarifverträgen möglich. In solchen Fällen des Widerspruchs hat der Tarifvertrag stets den Vorrang, widersprechende Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung sind ungültig. Die gesetzliche Grundlage bildet § 78 Ziffer 4 BRG, den man einmal unbefangen lesen muß, ehe man sich über das Recht der Betriebsvereinbarung Gedanken macht. Betriebsvereinbarungen nach § 78 Ziffer 2 BRG sind überhaupt nur insoweit möglich, als eine tarifliche Regelung nicht besteht oder einer ergänzenden betrieblichen Regelung ausdrücklich oder dem Sinne nach Raum gibt. Das Reichsarbeitsgericht hat daher Betriebsvereinbarungen neben Tarifverträgen dann für ungültig erklärt, wenn die Regelung in der Betriebsvereinbarung ungünstiger als die tarifliche war; aber auch dann, wenn sie günstiger war (vgl. die Urteile in der Arbeitsrechtspraxis 1928, S. 113 und 135, aber auch 238). Die Entscheidung in dem Falle der günstigeren Regelung in der Betriebsvereinbarung ist im Ergebnis nicht zu billigen, wenn die einzelnen Arbeiter des Betriebs einige Zeit hindurch nach diesen günstigeren Bedingungen bereits bezahlt worden sind; denn dann sind diese Bedingungen Inhalt der Einzelarbeitsverhältnisse geworden und damit nach § 1 der Tarifvertragsverordnung gegenüber der tariflichen Regelung gültig. Auf das Verhältnis von Betriebsvereinbarung und Tarifvertrag allein kommt es also nicht an.

Neben diesen Betriebsvereinbarungen, deren rechtliche Bedeutung am meisten umstritten ist, werden ebenfalls als Betriebsvereinbarungen Gesamtvereinbarungen rein verpflichtenden Inhalts zwischen Betriebsvertretung und Betriebsleitung bezeichnet. Dabei handelt es sich um Bestimmungen über die Geschäftsführung der Betriebsvertretung (Sprechstunden während der Arbeitszeit, Anschläge, Sitzungen, Bereitstellung von Sitzungsräumen, Ersatz der Geschäftsführungskosten, Ausstattung, Bücher usw.), ferner über Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen, Werkswohnungen, Pensionskassen, Einstellungsrichtlinien, Durchführung von Wiedereinstellungsklauseln, Mitwirkung bei Entlassungen und Neueinstellungen im Falle von Betriebsänderungen und anderes mehr. Diese verpflichtenden Betriebsvereinbarungen, durch welche gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen Betriebsvertretung und Betriebsleitung begründet werden, betreffen die Verwaltung des Betriebs, soweit nach dem BRG die Betriebsvertretung zur Mitwirkung berufen ist. Es handelt sich dabei, nach einem Ausdruck von Nörpel, um Betriebsautonomie, die von der Vertragsautonomie und der Verbandsautonomie unterschieden werden muß. Die Bedeutung dieser Art von Betriebsvereinbarungen liegt mehr auf moralischem als rechtlichem Gebiete, da ein arbeitsgerichtlicher Beschluß, der Rechte und Pflichten aus der Betriebsvereinbarung im einzelnen Falle feststellt, nicht vollstreckbar ist.

Wir können also nach dem Inhalt die betrieblichen Gesamtvereinbarungen wie folgt unterscheiden:

a) für die Ordnung des Betriebs: die Arbeitsordnung und die gemeinsamen Dienstvorschriften;
b) für die Mitwirkung bei der kollektivrechtlichen Festsetzung der materiellen Arbeitsbedingungen: die Betriebsvereinbarungen nach § 78 Ziffer 2 BRG;
c) für die Mitwirkung bei der Verwaltung des Betriebs: die Betriebsvereinbarungen mit verpflichtendem Inhalt.

III.

Welche Rechtswirkungen haben nun diese betrieblichen Gesamtvereinbarungen? Wirken sie auf die einzelnen Vertragsverhältnisse des Betriebs ein oder begründen sie nur Verpflichtungen zwischen Betriebsleitung und Betriebsvertretung?

Für diese Fragen ist von folgendem auszugehen: Soweit gesetzliche Vorschriften vorhanden sind, sind sie es, die die Rechtswirkungen bestimmen. Gesetzliche Vorschriften über die wichtigste Art, nämlich die oben unter b genannten Betriebsvereinbarungen nach § 78 Ziff. 2 BRG, fehlen aber gänzlich. Man kommt daher nur weiter, wenn man einmal den Inhalt der Betriebsvereinbarungen, wie er unter II. dargestellt worden ist, beachtet, und zweitens sich den Zweck dieser Betriebsvereinbarungen im Rahmen des kollektiven Arbeitsrechts klar macht.

Jede echte Gesamtvereinbarung weist die Besonderheit auf, daß sie auf den Inhalt des einzelnen Arbeitsvertrages einwirkt. Die Frage nach den Rechtswirkungen ist daher die Frage, ob eine solche Einwirkung stattfindet. Hierbei können die oben unter c genannten Betriebsvereinbarungen rein verpflichtenden Inhalts ausscheiden. Denn bei ihnen kommt unzweifelhaft nur eine Bindung unter den Parteien in Betracht, keine Einwirkung unmittelbar auf die einzelnen Arbeitsverhältnisse. Von so großer Bedeutung daher auch diese Vereinbarungen für den einzelnen Arbeitnehmer sein mögen, er kann keine unmittelbaren Rechte daraus herleiten. Es handelt sich daher im folgenden nur um die Arbeitsordnungen, Dienstvorschriften und Betriebsvereinbarungen nach § 78 Ziff. 2 BRG.

Die Einwirkung von Gesamtvereinbarungen auf die Einzelarbeitsverhältnisse ist genau bestimmt im Tarifrecht; dort unterscheiden wir:

1. die unmittelbare Wirkung, das heißt: die Arbeitsnormen gehen in die Einzelarbeitsverhältnisse ein, sie werden zu deren Inhalt. Mit dieser unmittelbaren Wirkung ist nach der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts die sogenannte Nachwirkung gegeben, das heißt: sind die Arbeitsnormen einmal in die Einzelarbeitsverhältnisse eingegangen, so bestimmen sie dessen Inhalt auch nach dem Erlöschen des Tarifvertrags weiter, grundsätzlich bis zur tariflichen Neuregelung der Arbeitsbedingungen;

2. die Unabdingbarkeit, das heißt die rechtliche Unmöglichkeit, den Einzelarbeitsverträgen durch Einzelvereinbarung einen andern Inhalt zu geben als den tariflichen, soweit nicht der Tarifvertrag eine abweichende Regelung zuläßt.

Es ist einleuchtend, daß erst die Unabdingbarkeit die volle Gewähr für die praktische Geltung der Tarifnormen als Mindestarbeitsbedingungen gibt. Ermöglicht auch die allseitig mißbilligte Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts über den Verzicht auf tarifliche Ansprüche im Ergebnis sogar eine Umgehung der Unabdingbarkeitswirkung, so hat doch gerade das Reichsarbeitsgericht auch anerkannt, daß die besonderen Rechtswirkungen der Unmittelbarkeit und Unabdingbarkeit nur dort anzunehmen sind, wo das Gesetz sie einwandfrei vorgesehen hat.

Beide Wirkungen treten nach ausdrücklicher Vorschrift unter den betrieblichen Gesamtvereinbarungen nur bei den auf die Strafen und die Entlassungsgründe bezüglichen Bestimmungen der notwendigen Arbeitsordnung ein (§ 134c Abs. 2 GewO). Unklar ist die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts bei den sonstigen Vorschriften der notwendigen Arbeitsordnung. Im

Ergebnis läuft sie darauf hinaus, daß diese Bestimmungen nur unmittelbare, keine unabdingbare Wirkung haben. Das gilt also etwa für Anfang, Ende und Pausen in der Arbeit, und für die Kündigungsfristen in der Arbeitsordnung. Das Reichsarbeitsgericht hat aber in einem nach Form und Inhalt sehr unklaren Urteil vom 22. Dezember 1928 (Arbeitsrechtspraxis 1929 S. 56) ausgesprochen, daß von der Arbeitsordnung abweichende Kündigungsfristen innerhalb des Betriebes nicht in solchem Umfange einzeln vereinbart werden dürfen, daß dadurch die Kündigungsfristen der Arbeitsordnung praktisch überhaupt nicht mehr gelten; denn in solchen Fällen umgehe der Arbeitgeber die erforderliche Abänderung der Arbeitsordnung. Die Kündigungsfristen sind bekanntlich für den Lohnschutz bei Einführung von Kurzarbeit oder geringer bezahlter Arbeit wichtig. Es ist daher Aufgabe der Betriebsvertretungen, solche Umgehungen zu verhindern. In der genannten Entscheidung hat das Reichsarbeitsgericht also an sich ganz richtig gesehen, worauf es ankommt: das Mitwirkungsrecht der Betriebsvertretung bei der Festsetzung der betrieblichen Arbeitsbedingungen darf nicht verkürzt werden. Zu einer unabdingbaren Wirkung vermögen es aber doch diese Bestimmungen der Arbeitsordnung nicht zu bringen. Auch durch eine „bindende" Entscheidung des Schlichtungsausschusses nach §§ 75, 80 BRG wird sie nicht herbeigeführt.

Die gemeinsamen Dienstvorschriften in den nicht arbeitsordnungspflichtigen Betrieben haben nicht einmal unmittelbare Wirkung. Sie haben nur die Bedeutung von Richtlinien, zu deren Einhaltung sich Arbeitgeber und Betriebsvertretung einander gegenüber verpflichtet haben. Dies ist allerdings bestritten. Das Reichsarbeitsgericht hat diesen Streit noch nicht entschieden. Die Ursachen dieses Streits hängen mit dem Wesen der Unmittelbarkeitswirkung zusammen. Wenn man nämlich als Gegner der oben erwähnten Nachwirkungslehre sagt (wie es Nipperdey in seinem bekannten Lehrbuch des Arbeitsrechts tut), die Arbeitsnormen würden nicht Bestandteil des Einzelarbeitsvertrags, so würden unmittelbare Wirkung und Richtliniencharakter sich nicht widersprechen, solange eine Unabdingbarkeit nicht in Frage kommt. Auf die Einzelheiten dieser Frage hier einzugehen, verbietet jedoch der Raum. Im allgemeinen wird der Arbeitsvertrag unter Bezugnahme auf diese gemeinsamen Dienstvorschriften oder die fakultative Arbeitsordnung abgeschlossen sein (so zum Beispiel in vielen Lehrverträgen im Handwerk). Im übrigen kommt es eben darauf an, ob die Betriebsvertretung das mit diesen Vereinbarungen ihr gesetzlich zugestandene Mitwirkungsrecht imstande ist, praktisch durchzusetzen.

Was endlich die Betriebsvereinbarungen nach § 78 Ziff. 2 BRG anlangt, so muß man überhaupt bezweifeln, daß es sie gibt. Nicht nur das nimmt allerdings das Reichsarbeitsgericht an, sondern es spricht ihr auch normativen Charakter zu und erkennt ihre unmittelbare Wirkung und Nachwirkung an (vergleiche zuletzt das Urteil vom 1. November 1930 in Arbeitsrechtspraxis 1930 S. 389 mit weiteren Angaben). Das Reichsarbeitsgericht hat seine Ansicht in dem entscheidenden Punkte aber nicht begründet. Es scheint, als sei die Ausdrucksweise des § 3 Schlichtungsverordnung, wo Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen unter dem gemeinsamen Oberbegriff der Gesamtvereinbarung zusammengefaßt werden, die Ursache zu einer Kette von Mißverständnissen geworden. Richtigerweise könnte unter Betriebsvereinbarungen im Sinne dieser Vorschrift nur das verstanden werden, wofür nach dem BRG der Schlichtungsausschuß zur Entscheidung von Streitigkeiten zuständig ist. Diese Zuständigkeit ist in den §§ 75 und 80 vorgesehen. Dort ist aber nur von „gemeinsamen Dienstvorschriften" und von „Arbeitsordnungen und sonstigen Dienstvorschriften für eine Gruppe von Arbeitnehmern" die Rede. „Betriebsvereinbarungen" gibt es im BRG überhaupt nicht. Es ist weder aus dem Wortlaut, noch aus dem Zusammenhang, noch aus dem Zweck der Vorschriften des BRG ersichtlich, daß der Streit um einen der Gegenstände des § 78 Ziff. 2 eine schlichtungsfähige Gesamtstreitigkeit bildete und daß die Mitwirkung des Gruppenrats nach § 78 Ziff. 2 in Form einer Betriebsvereinbarung (gleich Gesamtvereinbarung) erfolgen müßte. Das Reichsarbeitsgericht nimmt das ohne weiteres an. Das ist um so unverständlicher, als es sich um eine der wichtigsten Streitfragen des neuen Arbeitsrechts handelt, in der nicht nur die Gewerkschaften den entgegengesetzten Standpunkt vertreten, sondern auch bedeutende Rechtslehrer wie Kaskel und E. Jacobi.

Nach dieser Rechtsprechung müssen sich die Gewerkschaften also damit abfinden, daß es Betriebsvereinbarungen nach § 78 Ziff. 2 BRG gibt, und daß sie unmittelbare Wirkung haben und damit auch nachwirken. Ist das der Fall, so wächst die Verantwortung der Gruppenräte und Betriebsräte bei ihrer Tätigkeit, und es kommt alles auf die Zusammenarbeit zwischen den Betriebsvertretungen und den Gewerkschaften an.

Diese Betriebsvereinbarungen sind aber nicht, und das scheint auch das Reichsarbeitsgericht nicht anzunehmen, unabdingbar. Die Unabdingbarkeit ist die wichtigste Garantie der Vertragsautonomie, sie kann daher nur für Tarifverträge gelten. Überdies hält das Reichsarbeitsgericht bei dem vielleicht wichtigsten Gegenstande des § 78 Ziff. 2, den Akkordlöhnen, eine Betriebsvereinbarung nicht, wie bei der Arbeitsordnung, für notwendig, sondern auch eine einzelvertragliche Regelung für zulässig; auch soll eine bestehende betriebliche Akkordregelung durch einzelvertragliche Abmachungen außer Kraft gesetzt werden können. Dagegen muß es auf jeden Fall ausgeschlossen sein, daß etwa die Betriebsvertretung mit Wirkung für einzelne Belegschaftsangehörige oder für eine bestimmte Gruppe von ihnen deren Arbeitsbedingungen inhaltlich abändern können. Aber auch mit diesem Vorbehalt können sich die Gewerkschaften mit der ganzen Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts in dieser Frage nicht einverstanden erklären. Denn entscheidend ist, daß durch sie das Mitwirkungsrecht der Betriebsvertretungen, um das es sich in Wahrheit auch im § 78 Ziff. 2 handelt, gänzlich beiseitegeschoben werden kann. Auf dies Mitwirkungsrecht kommt es aber gerade an. Ob man die Rechtsform dieser Mitwirkung nur in der Form von Betriebsvereinbarungen für möglich hält, ist daneben erst in zweiter Linie wichtig. Welche Wirkungen die vom Reichsarbeitsgericht geschaffene Rechtslage hat, kann man in den Urteilen vom 17. April 1929 und vom 22. Januar 1930 (Arbeitsrechtspraxis 1929 S. 167; 1930 S. 175) sehen: nachdem die Mitwirkung der Betriebsvertretung ausgeschaltet ist, braucht der Arbeitgeber nur mit Kündigung zu drohen, um eine einzel„vertragliche" Akkordvereinbarung in seinem Sinne herbeizuführen.

Die Rechtslage bei betrieblicher Vereinbarung von materiellen Arbeitsbedingungen ist also durch die Rechtsprechung des höchsten Arbeitsgerichts mehr verwirrt als geklärt worden. Für die Gewerkschaften handelt es sich dabei, wie gesagt, erst in zweiter Linie um die Frage, ob hier eine Betriebsvereinbarung im Sinne einer echten Gesamtvereinbarung möglich ist. In erster Linie handelt es sich darum, die gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Betriebsvertretungen zur Geltung zu bringen. Das ist der Sinn des § 78 BRG. Die zweite Frage ist dann, ob das nur in Form von Gesamtvereinbarungen möglich ist. Aus dem Gesetz geht das nicht hervor. Die Gewerkschaften be-

streiten es auch aus rechtspolitischen Gründen, da die Gesamtvereinbarung die Rechtsform ist, in der die Vertragsautonomie, die grundsätzlich den freien Verbänden vorbehalten ist, Gestalt gewinnt. Nimmt man es aber schon einmal mit dem Reichsarbeitsgericht und einer allerdings in dem arbeitsrechtlichen Schrifttum verbreiteten, wenn auch nicht herrschenden Meinung an, so muß diese Betriebsvereinbarung nach § 78 Ziff. 2 BRG auch so aussehen, daß durch sie das Mitwirkungsrecht der Betriebsvertretung im Betriebe im Interesse der Belegschaft ausgeübt werden kann und gegen einseitige Maßnahmen des Arbeitgebers gesichert ist.

Um so mehr werden bei dem heutigen Rechtszustande die Betriebsvertretungen darauf zu achten haben, daß sie durch die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften den ihnen gesetzlich zustehenden Einfluß auf die Verwaltung des Betriebes ausüben können. Die Betriebsvertretungen sind in gewissem Sinne der am weitesten vorgeschobene Posten in dem Kampf um den Schutz der Arbeiterklasse. Dieser Posten kann nur gehalten werden, wenn die Betriebsvertretungen den nötigen Rückhalt an den Gewerkschaften haben.

Arbeitsgerichtliches Verfahren

Im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren kann die vom Arbeiterrat erfolgte Ablehnung eines Kündigungseinspruchs nicht für nichtig erklärt werden.

Ein gekündigter Arbeiter beantragt, den Beschluß des Arbeiterrates, durch den sein Einspruch gegen die Kündigung abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären. Die Ablehnung des Einspruchs sei erfolgt, weil der Antragsteller nicht Mitglied der Kommunistischen Partei und der Revolutionären Gewerkschaftsopposition (RGO) geworden sei. Durch den Ablehnungsbeschluß habe der Arbeiterrat seine Amtspflichten gröblich verletzt. Der Antrag ist vom Arbeitsgericht Mannheim mit Beschluß vom 25. März 1931 (4 A.S.A. 12/31) zurückgewiesen.

Aus den Gründen: Ein Beschlußverfahren über einen Streit des vorliegenden Inhalts ist im Gesetz nicht vorgesehen. Das Beschlußverfahren ist nur in den Fällen zulässig, die in § 2 Nr. 5 AGG aufgezählt sind (§ 80 AGG). Von diesen kann hier nur der Fall des § 93 Ziff. 3 BRG (Streitigkeit über die Tätigkeit von Betriebsvertretungen) in Betracht kommen. Aber dessen Tatbestand ist nicht gegeben. Nicht die Geschäftsführung der Betriebsvertretung (des Arbeiterrates) ist vom Antragsteller beanstandet, sondern dessen Sachentscheidung, die durch vorschriftsmäßige Abstimmung der Arbeiterratsmitglieder zustandegekommen ist. Der Antrag richtet sich in Wahrheit gegen die Stellungnahme der einzelnen Arbeiterratsmitglieder bei der Abstimmung. Hierfür ist aber ein Beschlußverfahren nicht gegeben, ebensowenig wie für einen Streit der Betriebsvertretungsmitglieder untereinander (vergl. RAG Bd. 2 S. 86). Die ablehnende Entscheidung des Arbeiterrates ist bindend und unanfechtbar (vergl. Dersch-Volkmar, AGG, Anhang S. 768, Bem. III 3, Flatow BRG S. 373 zu § 86, Mansfeld, BRG S. 447, Bemerk. 2 b zu § 86). Wenn wirklich der Gruppenrat bei der Prüfung des Einspruchs pflichtwidrig gehandelt und sich von anderen als sachlichen Beweggründen bei seiner Entscheidung hat leiten lassen, so ist der Arbeitnehmer auf die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches beschränkt. Dagegen ist ihm eine Befugnis zur Anfechtung des Gruppenratsbeschlusses nicht gegeben. Daher ist der Antrag schon wegen Unzulässigkeit des Verfahrens abzuweisen.

Betriebsräte

Der Abschluß befristeter Arbeitsverträge steht an sich nicht in Widerspruch mit den Kündigungsschutzbestimmungen des BRG. Dient die Befristung jedoch einer Umgehung dieser Schutzbestimmungen, so ist sie nichtig. Diese Nichtigkeit berührt aber die Gültigkeit des Arbeitsvertrages nicht.

Das Arbeitsverhältnis eines Kellners wurde wegen baulicher Umgestaltung des Betriebes im Herbst 1929 auf kurze Zeit unterbrochen. Es wurde nachher nicht mehr auf unbestimmte Zeit fortgesetzt, sondern durch eine Kette kurzfristiger Verträge verlängert. Im Dezember 1929 wurde der Kläger zum Mitgliede des Betriebsrats und zum Betriebsratsvorsitzenden gewählt. Am 31. März 1930 wurde ihm von der Beklagten mitgeteilt, daß mit Rücksicht auf abfällige Äußerungen über eine von der Beklagten eingerichtete Betriebskontrolle, die mit seiner Stellung als Vorsitzender des Betriebsrats unvereinbar seien, sein am 15. April 1930 ablaufender Vertrag nicht erneuert werden würde. Der Kläger macht geltend, die Vereinbarung kurzfristiger Verträge sei unwirksam, da sie einerseits mit den Bestimmungen der §§ 7 und 19 des maßgebenden Tarifvertrags in Widerspruch stehe und andererseits ihm der Schutz des § 96 BRG entzogen werde. Die Befristung sei somit ungültig. Er fordert Fortzahlung des Lohnes. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Die Revision ist vom Reichsarbeitsgericht mit Urteil vom 4. Februar 1931 (RAG 440/30) zurückgewiesen.

Gründe: Das Landesarbeitsgericht geht im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts (RAG Bd. 4, S. 354) davon aus, daß der Abschluß befristeter Verträge an sich nicht im Widerspruch mit den Kündigungsbestimmungen des BRG (§§ 84 ff., 96) steht. Auch der weiteren Ansicht, daß ein Verstoß gegen die Bestimmungen des für das Arbeitsverhältnis maßgebenden TV für das Groß-Dresdner Gastwirtsgewerbe nicht vorliege, ist aus den zutreffenden Gründen des Landesarbeitsgerichts beizutreten. Es kann entgegen der Meinung des Revisionsbeklagten nicht angenommen werden, daß § 7 TV den Abschluß befristeter Arbeitsverträge, welche nach dem Parteiwillen ohne Kündigung ihr Ende mit Ablauf der festgesetzten Zeit finden sollen (§ 620, Abs. 1 BGB), ausschließt. Ein derart weitgehender Eingriff in den auch im Arbeitsrecht innerhalb der gesetzlichen Schranken geltenden Grundsatz der Vertragsfreiheit hätte einer klaren positiven Erklärung bedurft. Es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß § 7 TV nur die Fälle treffen will, in denen ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen ist oder seine Lösung von dem vorherigen Ausspruch einer Kündigung abhängig ist. Es ist deshalb auch der Bestimmung des § 19 TV nicht Entgegenstehendes zu entnehmen.

Das Landesarbeitsgericht hat der Abrede, daß das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der festgesetzten Frist sein natürliches Ende finden sollte, jedoch die Wirksamkeit deswegen versagt, weil sie der Umgehung gesetzlicher, den Schutz des Arbeitnehmers sichernder Vorschriften, insbesondere der §§ 84 ff., 96 BRG, dienen sollte. Wie das Reichsarbeitsgericht wiederholt im Hinblick auf die verschiedenen Kündigungsbestimmungen betont hat, kann unter Umständen in dem Abschluß befristeter Verträge eine Umgehung der betreffenden Schutzbestimmungen liegen, namentlich wenn es sich um eine Kette fortgesetzter kurzfristiger Verträge handelt (RAG Bd. 1, S. 363, Bd. 4, S.358, RAG. Urt. vom 7. März 1928, 92/27; ArbRspr. 1928, S. 258, Urteil vom 22. Dezember 1928, 257/28, ArbRspr. 1929, S. 178). Ob im Einzelfall eine derartige Umgehung als gegeben anzusehen ist, muß der tatrichterlichen Würdigung vorbehalten bleiben. Eine dahingehende Feststellung hat das Landesarbeitsgericht

in Würdigung der Umstände des Falles getroffen. Es führt aus, daß nicht recht verständlich sei, daß die Beklagte, statt die für ihre Bewegungsfreiheit weit günstigere vierzehntägige Kündigungsfrist des TV im Bedarfsfalle anzuwenden, ein- bis zweimonatige Verträge mit ihren Angestellten abgeschlossen habe und dies Verfahren noch längere Zeit nach dem Umbau fortsetzte, obschon während der Wintermonate 1929/1930 kein Grund zu der Befürchtung vorlag, daß in dem Geschäftsbetrieb ein Rückgang eintreten werde. Das Landesarbeitsgericht ist deshalb überzeugt, daß die Beklagte die lange Kette der kurzfristigen Verträge mit dem Kläger und den übrigen Angestellten nur deshalb abgeschlossen habe, um sie des Schutzes der Bestimmungen des BRG zu berauben. Gegen diese Erwägungen sprechen keine rechtlichen Bedenken. Es handelt sich nicht um den Ausdruck einer Rechtsmeinung, vielmehr sind sie als Tatsachenwürdigung der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen. In der von der Revision angezogenen Entscheidung vom 9. April 1930, 470/29 (Bensh. Samml. Bd. 9, S. 350), war eine dahingehende tatrichterliche Feststellung von dem Landesarbeitsgericht nicht getroffen worden. Ohne Rechtsverstoß hat auch das Landesarbeitsgericht angenommen, daß die der Umgehung dienende Befristung nichtig war, ohne daß hierdurch die Gültigkeit des Angestelltenverhältnisses im übrigen berührt wurde. Die Schutzbestimmungen des §§ 84 ff., 96 BRG, welche Schutzgesetze im Sinne des § 823, Abs. 2 BGB darstellen (RAG-Entsch. Bd. 1, S. 71), sollen den Arbeitnehmer vor den Folgen einer ungerechtfertigten Kündigung schützen. Sie sind im öffentlichen Interesse erlassen und unabdingbar. Ihre Umgehung verstößt somit gegen das in § 95 BRG ausdrücklich ausgesprochene Verbot, die Arbeitnehmer in der Ausübung der sich aus dem BRG ergebenden Rechte zu beschränken. Das gleiche gilt von der Umgehung des besonderen Schutzes, den der Kläger als Betriebsratsmitglied nach § 96 BRG genoß. Der Verstoß gegen das gesetzliche Verbot des § 95 muß die Nichtigkeit der die Umgehung enthaltenden Vertragsabrede zur Folge haben, wenngleich sich das Verbot auch nur gegen den einen Teil — den Arbeitgeber — richtet. Das Verbot betrifft den Inhalt des Rechtsgeschäfts selbst. Die Bestimmung des § 95 BRG würde, abgesehen von dem strafrichterlichen Schutz in § 99, Abs. 1 BRG, eines großen Teils ihrer Bedeutung entkleidet werden, wenn im Gegensatz zu ihr abgeschlossene Verträge aufrecht erhalten blieben oder nur unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 BRG) nichtig wären.

In Übereinstimmung hiermit hat auch das Reichsarbeitsgericht wiederholt Kündigungen und andere Rechtshandlungen des Arbeitgebers, welche gegen § 95 BRG verstießen, in Anwendung des § 134 BGB, für nichtig und die Zustimmung des Arbeitnehmers für bedeutungslos erklärt (RAG-Entsch. Bd. 2, S. 248, Bd. 3, S. 33, und das zum Abdruck bestimmte Urteil vom 1. Oktober 1930, 194/30; vgl. auch RAG-Entsch. Bd. 1, S. 363). Gegen die Anwendung des § 134 BGB, auch auf die vertragliche Umgehung der unabdingbaren Schutzvorschriften des BRG, bestehen somit keine Bedenken.

Ist somit die Befristung der Verträge nichtig, so hat weiter in rechtlich bedenkenfreier Anwendung von § 139 BGB das Landesarbeitsgericht erwogen, daß die Parteien bei Kenntnis der Nichtigkeit den Vertrag auch ohne die Fristbestimmung abgeschlossen haben würden. Mit Recht verwertet das Landesarbeitsgericht hierbei die Tatsache, daß die Beklagte die Verträge immer wieder erneuerte und beim Kläger nur deshalb die Erneuerung schließlich ablehnte, weil sie glaubte, daß der Kläger ihr einen hinreichenden Grund hierfür gegeben habe. Die Rüge der Revision, daß das Arbeitsverhältnis ohne weiteres durch Zeitablauf erloschen sei, ist somit unbegründet.

Lehrvertrag

Entlassung bzw. Beurlaubung auf unbestimmte Zeit eines Lehrlings wegen Arbeitsmangel.

Der Lehrvertrag ist zwar auch Arbeitsvertrag, der ihn beherrschende Zweck ist aber der der Ausbildung. Wird der Lehrling aus dem Betrieb gehalten, so verliert er nicht nur Arbeitslohn, sondern vor allem die ihm nach dem Vertrag geschuldete und auch nach § 126 der Gewerbeordnung ihm zukommende Vertragsleistung der Ausbildung. Je länger die Ausbildungspause währt, um so mehr wird der Vertragszweck im ganzen gefährdet. Aus der Ausbildungspflicht des Lehrherrn folgt für den Regelfall, daß er auch den fortgeschrittenen und nahezu Arbeiterdienste leistenden Lehrling nicht schon dann aus der Beschäftigung läßt, wenn er einen Arbeiter an diesem Platz nicht mehr brauchen würde. Vielmehr ist innerhalb des Betriebes jede Verwendungsmöglichkeit im Sinne des Ausbildungszweckes zu nutzen.

Die Lehrzeit eines Drahtzieherlehrlings bei dem Eisen- und Stahlwerk Döhner AG in Letmathe sollte nach seinem Lehrvertrag bis zum 1. Dezember 1930 dauern. Unter § 7 Abs. 2 des Formularvertrags, der dem von der Bezirksarbeitsgemeinschaft im Regierungsbezirk Arnsberg aufgestellten Muster entspricht, behält sich die Firma vor:

bei Betriebsstörungen, Arbeitseinschränkungen und in sonstigen Ausnahmefällen, den Lehrling nach den Betriebsmöglichkeiten zu beschäftigen oder zu beurlauben.

Am 22. März 1930 hat die Firma dem Lehrling einen Entlassungsschein erteilt und hat ihn erst am 16. Juni 1930 wieder eingestellt.

Der Lehrling hat für die Zeit vom 22. März bis zum 10. Mai 1930 für 345 Arbeitsstunden je 0,40 RM, das sind 138,40 RM und unter Kürzung von 49,35 RM empfangener Erwerbslosenunterstützung, im Ergebnis 89,05 RM eingeklagt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht nach Klageantrag erkannt.

Das Reichsarbeitsgericht hat mit Urteil vom 14. März 1931 (RAG 526/30) auf die hiergegen eingelegte Revision das Urteil des LAG aufgehoben und zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe: Die Beklagte will die Entlassung des Klägers als die in § 7 Ziff. 2 des Lehrvertrags vorgesehene Beurlaubung aufgefaßt wissen. Die Form der Entlassung sei nur gewählt worden, um dem Kläger Erwerbslosenunterstützung zu sichern.

Ob der Berufungsrichter diese Gleichsetzung von Beurlaubung und Entlassung mit der Aussicht auf Wiedereinstellung grundsätzlich gelten läßt, kommt in seinen Gründen nicht eindeutig zum Ausdruck. Eine Beurlaubung auf unbestimmte Zeit, so führt er zunächst aus, gebe es im allgemeinen nicht, sie sei im vorliegenden Fall als Entlassu zu verstehen, die an eine unbestimmte Voraussetzung, die der Wiedereinstellung bei Verbesserung der Lage, geknüpft sei. Wäre eine solche Besserung der Lage nicht früher eingetreten, so hätte die „unbestimmte Beurlaubung" auch noch über den Tag der tatsächlichen Wiedereinstellung des Klägers, den 15. Juni 1930, hinaus dauern dürfen. Danach heißt es: Das Landesarbeitsgericht stelle seine Entscheidung nur auf die Länge der Zeit ab, die der Kläger dem Betrieb der Beklagten ferngeblieben ist. Selbst bei dem festzustellenden erheblichen Rückgang der Arbeiterzahl und der Erzeugung lasse sich eine Beurlaubung des Klägers für fast 3 Monate ohne Gefährdung des Lehrvertrags-Zwecks für den Kläger nicht rechtfertigen, zumal nach

Überzeugung des Berufungsrichters seine Weiterbildung einigermaßen möglich und ihm von Nutzen gewesen wäre. Bei einer zeitlichen Beurlaubung auf kürzere Zeit (etwa 4 bis 6 Wochen) würde der Kläger allerdings keinen Anspruch auf Lohnzahlung gehabt haben; denn diese Forderung auszuschließen, sei gerade der Zweck der Bestimmung in § 7 gewesen. Für kürzere Zeit sei das zulässig. Bei der langen Abwesenheit des Klägers sei aber der beanspruchte Ersatz des Lohnausfalls für 346 Arbeitsstunden gerechtfertigt.

Soweit die Revision davon ausgeht, daß ein Abkommen über Beurlaubung getroffen sei und daraus Verzichtsfolgerungen zieht, setzt sie sich in Widerspruch mit dem Inhalt des Berufungsurteils, das dem Vortrag der Parteien entsprechend eine einseitige Entlassung bzw. „Beurlaubung" unterstellt. Einer Untersuchung der Wirksamkeit solchen Verzichts bedarf es deshalb nicht.

Die Angriffe der Revision richten sich im übrigen gegen die Unterscheidung zwischen der Beurlaubung auf bestimmte und auf unbestimmte Zeit. Der Berufungsrichter hat aber im Eingang seiner Gründe auch mit Recht zwischen der Beurlaubung im Sinne des Vertrags und der hier vorgenommenen Entlassung unterschieden. Sicherlich war die Entlassung aus dem Lehrvertrag als einseitige rechtlich unwirksam, da nach dem Vortrag der Parteien kein Grund vorlag, der die vorzeitige Auflösung des Lehrvertrags nach den §§ 127 b, 139 a RGO hätte rechtfertigen können. Aber die Lage, in die der Kläger versetzt war, stimmte doch, wie das Berufungsurteil zutreffend annimmt, mit der gewählten Form der Entlassung, wenn diese auch nur auf Erlangung der Arbeitslosenunterstützung zielte, im wesentlichen überein, da der Zeitpunkt der Wiedereinstellung im ungewissen lag und von der einseitigen Entschließung des Arbeitgebers abhängen sollte. Die Revision hat sich demgegenüber auf den Gebrauch der Werksbeurlaubung berufen und glaubt damit auch die von dem Berufungsrichter vorgenommene Scheidung zwischen einer Beurlaubung auf kurze und bestimmte Zeit von der auf unbestimmte und lange Zeit widerlegen zu können. Abgesehen davon, daß die Werksbeurlaubung den Weg der Vereinbarung wählt und gerade die Lösung des Arbeitsvertrages vermeidet (RAG Band 1, Seite 42[1])), liegt der Fall eines Aussetzens der Beschäftigung bei einem reinen Arbeitsvertrag wesentlich anders wie bei dem Lehrvertrag. Der feiernde Arbeiter verliert nichts als den Gegenwert seiner ausbleibenden Leistung. Der Lehrvertrag ist zwar auch zum Teil Arbeitsvertrag, der ihn beherrschende Zweck ist aber der der Ausbildung. Wird der Lehrling aus dem Betrieb gehalten, so verliert er nicht nur Arbeitslohn, sondern vor allem die ihm nach dem Vertrag geschuldete und auch nach § 127 RGO ihm zukommende Vertragsleistung der Ausbildung. Je länger die Ausbildungspause währt, um so mehr wird der Vertragszweck im ganzen gefährdet. Im handwerklichen Lehrvertrag sieht das Gesetz (§ 130 RGO) eine von den Handwerkskammern vorzuschreibende Mindestdauer der Ausbildung vor. Auch außerhalb dieses Gebiets ist der Sinn der vertraglichen Festsetzung der Lehrzeit der einer Mindestzeit, auf deren Aushalten ebensowohl der Lehrling wie der Meister ein Recht hat.

Der Berufungsrichter ist deshalb bei seiner Auslegung von § 7 Ziffer 2 des Lehrvertrags, die in bezug auf die Deutung des Parteiwillens nicht nachzuprüfen ist, von zutreffenden Rechtsauffassungen ausgegangen. Die Entlassung als solche oder die Beurlaubung auf unbestimmte Zeit war also vertragswidrig. Daraus folgt aber noch nicht die Richtigkeit der von dem Berufungsrichter über den Lohnanspruch getroffenen Entscheidung. In der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts ist anerkannt, daß der Arbeitsmangel innerhalb des Betriebs auch hinsichtlich der Verpflichtung des Arbeitgebers, den Lehrvertrag zu erfüllen, unter dem in der Rechtssprechung entwickelten Gesichtspunkt angesehen werden muß, wie die Betriebsgefahr zu verteilen ist (RAG Bd. 5, S. 187[2]), Bd. 7, S. 31[3]); Urteil vom 21. Mai 1930 RAG 12/1930[4]) und das zum Abdruck bestimmte vom 13. Dezember 1930 RAG 321/1930[5])). In diesem Sinn ist die Verteidigung des Beklagten, und sind die von dem Arbeitsgericht getroffenen, von dem Berufungsrichter übernommenen Feststellungen zu würdigen, daß die Belegschaft von 65 auf 27 Mann und die Erzeugung von etwa 100 Tonnen auf etwa 43 Tonnen zurückgegangen war. In dieser Hinsicht kommt dann auch die in § 7 Ziffer 2 des Lehrvertrags enthaltene Abrede als eine nach Treu und Glauben auszulegende Teilregelung der Frage durch die Parteien in Betracht. Eine Entlassung des Klägers und auch seine Beurlaubung auf unbestimmte Zeit läßt sich zwar unter diesem Gesichtspunkt nicht rechtfertigen. Aber, wenn der Berufungsrichter eine Beurlaubung auf kürzere Zeit, und zwar bis zur Frist von 6 Wochen, als eine im Sinn des Vertrages liegende zulässige Lösung ansieht, so würde bei solchem, nach Meinung des Berufungsrichters noch vertragsmäßigen Handeln des Arbeitgebers, der Kläger gerade in der Zeit vom 22. März bis 10. Mai 1930, für die allein er (unter einem rechnerisch unklaren Lohnstundenansatz) Ansprüche geltend macht, für weniger als eine Woche Lohn zu erhalten gehabt haben.

Allerdings bedarf der Prüfung, ob diese Anschauung des Lehrverhältnisses und der für den Arbeitgeber begründeten Pflichten (auch unter Berücksichtigung der hier vorliegenden besonderen Regelung im Lehrvertrag) zureicht. Es ist darauf zu verweisen, daß das Reichsarbeitsgericht in dem Urteil vom 15. Oktober 1930 (Bd. 7, S. 31[3])), aus der Eigenart des Lehrvertrages grundsätzlich die Pflicht des Arbeitgebers hergeleitet hat, bei Arbeitsmangel infolge Stillegung nach Möglichkeit sogar für die Unterbringung des Lehrlings in einer anderen geeigneten Lehrstelle zu sorgen. Jedenfalls folgt aber aus der Ausbildungspflicht des Lehrherrn für den Regelfall, daß er auch den fortgeschrittenen und nahezu Arbeiterdienst leistenden Lehrling nicht schon dann aus der Beschäftigung entläßt, wenn er einen Arbeiter an diesem Platz nicht mehr brauchen würde. Vielmehr ist innerhalb des Betriebes jede Verwendungsmöglichkeit im Sinne des Ausbildungszwecks zu nutzen, wie das Reichsarbeitsgericht auch für den Fall der Kurzarbeit im Betrieb entschieden hat (RAG 124/30, Urteil vom 17. September 1930[6])). Soweit sich wegen eines von dem Arbeitgeber dem Lehrling gegenüber nicht zu vertretenden Arbeitsmangels — auch Übernahme von Lehrlingen kommt als vertretbar in Betracht (RAG 321/30, Urteil vom 13. Dezember 1930[5])) — nur eine Beschäftigung ermöglichen läßt, die in ihrem Nutzen für den Betrieb hinter der Verwendbarkeit des Lehrlings bei normalem Betrieb zurückbleibt, kann nach den Grundsätzen von § 242 BGB eine entsprechende Kürzung der Lehrlingsvergütung angemessen sein.

Von dieser Grundlage aus wird der Berufungsrichter die Bedeutung der Abrede des § 7 Ziffer 2 des Lehrvertrags erneut zu prüfen haben.

---

[1]) Beil. z. Betr.-Zeitschr. 1928, S. 53; Arbeitsrechts-Praxis 1928, S. 33.

[2]) Arbeitsrechts-Praxis 1930, S. 122; Bensh. Samml. Bd. 10, S. 150.

[3]) Betr.-Zeitschr. 1931, S. 138; Arbeitsrechts-Praxis 1931, S. 22.

[4]) Arbeitsrechts-Praxis 1930, S. 322.

[5]) Arbeitsrechts-Praxis 1931, S. 63; Bensh. Samml. Bd. 10, S. 567.

[6]) Beil. z. Betr.-Zeitschr. 1930, S. 176; Arbeitsrechts-Praxis 1930, S. 363.

Die Tariflöhne im ersten Vierteljahr 1931

Nachdem nun auch in der Bauindustrie ein Lohnabbau dekretiert worden ist, der von Bezirk zu Bezirk zwischen 7 und 13 vH schwankt, hat die Lohnabbauwelle alle größeren Industriezweige erfaßt. Allerdings treten die Kürzungen erst im April in Kraft, werden also von den statistischen Erhebungen des ersten Vierteljahres nicht erfaßt. Ähnlich liegen die Dinge für das Holzgewerbe. Der am 15. Februar 1931 erloschene Mantelvertrag ist bisher trotz verschiedener Verhandlungen nicht erneuert worden. Die Lohnverhandlungen werden nunmehr auf bezirklicher Grundlage weitergeführt. In einer Reihe von Bezirken ist es bereits zu einem neuen Abschluß gekommen.

Für die Metallindustrie hat das abgeschlossene Quartal neue Lohnkürzungen gebracht. Von größeren Gebieten sind hervorzuheben: Bremerhaven, bayerische Großstadtmetallindustrie und bayerische Spielwaren, Köln, Arnsberg, Solingen, Westoberschlesien, Schmuck- und Metallwarenindustrie in Pforzheim sowie für das Metallhandwerk (Klempner, Installateure, Heizungsmonteure, Schlosser) in allen Bezirken. Die Abzüge bewegen sich zwischen 4 und 6½ vH. Bei der Reichsbahn erfolgte am 1. April ein Abzug von 4,8 bis 6,5 vH.

Nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts betrugen die Lohnkürzungen im ersten Quartal dieses Jahres:

	für Gelernte	für Ungelernte
im Bergbau	0,2 vH	0,3 vH
in der Metallindustrie	2,3 vH	2,3 vH
in der papiererzeugend. Industrie	5,2 vH	5,1 vH
im Buchdruckgewerbe	6,0 vH	6,0 vH
in der Textilindustrie: männlich	2,9 vH	3,7 vH
weilich	2,8 vH	3,4 vH
in der Kartonagenindustrie:		
männlich	6,8 vH	6,8 vH
weiblich	6,6 vH	6,4 vH

Im Reichsdurchschnitt ergeben sich folgende Tariflohnsätze:

Gewerbezweig	Gelernte 1. Jan.	Gelernte 1. Febr. 1931	Gelernte 1. März 1931	Ungelernte 1. Jan.	Ungelernte 1. Febr. 1931	Ungelernte 1. März 1931
Produktionsmittel-Industrien						
Bergbau	117.3	117.1	117.1	74.0	73.8	73.8
Metallindustrie	101.2	98.9	98.9	75.6	74.1	74.1
Chemische Industrie	107.9	107.9	107.9	89.4	89.4	89.4
Baugewerbe	141.0	141.0	141.0	116.2	116.2	116.2
Papiererzeugende Industrie	97.6	92.5	92.5	77.8	73.8	73.8
Buchdruckgewerbe	116.9	116.9	109.9	101.8	101.8	95.7
Verbrauchsgüter-Industrien						
Textilindustrie männlich	79.4	77.7	77.1	66.7	65.1	64.2
weiblich	58.1	57.2	56.5	46.9	46.2	45.3
Braugewerbe	129.6	129.6	129.6	115.3	115.3	115.3
Süß-, Back- und Teigwarenindustrie	105.6	105.6	105.6	90.8	90.8	90.8
Kartonagenindustrie männlich	97.2	97.2	90.6	82.7	82.7	77.1
weiblich	63.0	63.9	59.7	52.8	52.8	49.4
Verkehrsgewerbe						
Reichsbahn	99.8	99.8	99.8	81.0	81.0	81.0

Zwischenbilanz der Zollunion

Mit der Überweisung an den Völkerbund hat die deutsch-österreichische Zollunion ein Begräbnis erster Klasse gefunden. Ob die Idee damit wirklich tot und begraben ist, wird nicht von der Theorie, sondern vom Leben beantwortet werden. Vorläufig sind die Akten geschlossen. Der Chronist kann nur noch einige nützliche Randbemerkungen machen.

Der Stresemannschen Politik war es, gestützt auf die große Koalition, gelungen, Deutschland einen geachteten Namen, seiner Stimme ein williges Ohr im Rate der Nationen zu verschaffen. Das geschah im Zeitraum weniger Jahre, gegenüber einer Welt voller Mißtrauen, ohne den Rückhalt realer Machtmittel, lediglich gestützt auf die Idee der Verständigung des Friedens und der Erfüllung der Verträge. Der sichtbare Erfolg dieser Politik war die vorzeitige Rheinlandräumung, der unsichtbare, aber nicht weniger bedeutsame die Zunahme des Vertrauens, die Konsolidierung des Friedens.

Das Kabinett Brüning-Curtius, von der nationalen Rechten mehr gedrängt als gestützt, glaubte durch außenpolitische „Aktivität" seinen Kredit im Innern, besonders in den Kreisen um Hugenberg, verbessern zu können. Die Folgen dieser „nationalen" Aktivität sind katastrophal: Die Idee einer wirtschaftlich engeren Verbindung zwischen Deutschland und Österreich ist auf lange Zeit disqualifiziert (auch die Entscheidung der Völkerbundsjuristen im September ändert nichts daran), die Idee der europäischen Verständigung schwer getroffen. Das Fazit dieser ersten Probe einer „neuen aktiven Außenpolitik" ist kläglich: auf der Aktivseite werden keine Gewinne ausgewiesen, auf der Passivseite schwere Verluste an politischem und wirtschaftlichem Kredit.

Das Saldo ergibt also: viel zerstörte Hoffnungen auf europäische Zusammenarbeit zur Überwindung der Krise, auf Befestigung des Friedens, auf allgemeine Abrüstung und — auf eine zielbewußte deutsche Außenpolitik.

Tagung des Langnamvereins

Zur gleichen Zeit, in der der SPD-Parteitag stattfand, und einen Tag vor der Abreise des Reichskanzlers nach Chequers, fand in Düsseldorf die Tagung des Langnamvereins (Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen) und der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller statt.

Der Grundton der Tagung war ein politischer. Wäre die neueste Notverordnung bereits offiziell bekanntgegeben, dann hätte man sich wahrscheinlich schon

klar für oder gegen Brüning erklärt. So begnügte sich Dr. Springorum vom Hoesch-Konzern mit der Äußerung, daß der Regierung nicht der Vorwurf erspart werden kann, „daß sie in der Behandlung der öffentlichen Meinung und Führung weitgehend versagt habe. Es hätte schon längst viel schärferer Maßnahmen gegen die geistige Vergiftung bedurft". Die Schwerindustrie richtete an Brüning eine „letzte Mahnung", die nicht mehr und nicht weniger verlangt als

nach innen eine ausgesprochene Rechtsdiktatur der Schwerindustrie, nach außen die Einstellung der Reparationszahlungen.

Thyssen, der Gefolgsmann Hugenbergs, forderte im Kampf gegen die Reparationen eine „nationale Volksgemeinschaft", in der klassenkämpferisch eingestellte Kreise nichts zu suchen haben. Springorum verlangte, daß der Reichskanzler die besten und tüchtigsten Männer des Volkes um sich schare. Reusch von der Gutehoffnungshütte, der frühere Vorsitzende des Langnamvereins, meinte, daß „nur Männer, die, ohne nach rechts und nach links zu blicken, die den Weg ihrer eigenen Erkenntnis gehen", das Vaterland noch retten könnten.

Sozialpolitisch wurde, wie nicht anders zu erwarten war, die volle Tariffreiheit verlangt, das heißt die Möglichkeit weiterer Lohnsenkungen.

Albert Vögler, Generaldirektor des Stahltrusts, faßte die wirtschaftlichen Wünsche der Schwerindustrie in folgende drei Programmpunkte zusammen:

1. Umstellung der ganzen Wirtschafts- und Finanzpolitik mit dem Ziel der Stärkung des Binnenmarktes und der Eigenkapitalbildung.
2. Auf Jahre hinaus muß Deutschland von allen Tributzahlungen, soweit sie nicht durch Sachleistungen abgetragen, befreit werden.
3. Die Gläubigerstaaten müssen Deutschland in seinen Bemühungen um ausländische Absatzmärkte unterstützen.

Diesen Sinn enthält auch die folgende Entschließung:

„Die Gesamtlage in Deutschland drängt die Regierung zu entscheidenden Maßnahmen. Die schwere Notzeit, die wir durchleben, verträgt keine parteipolitischen Rücksichten mehr. Das Volk erwartet vom Reichskanzler eine entschlossene Führung und die Wahl von Mitarbeitern, die nur nach Sachkenntnis und Befähigung vorzunehmen ist.

Mit Halbheiten werden wir diese Krise nicht überwinden, sondern nur durch klares, entschlossenes Handeln und durch Arbeit und Opfer. Die Zusammenbruchserscheinungen auf allen Gebieten unseres staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens müssen alle, die sich verantwortlich fühlen für die Geschicke unseres Volkes, mit allerschwerster Sorge erfüllen. Die Unternehmerschaft fühlt diese Verantwortung. Ihr aber sind die Hände gebunden, um durchgreifend helfen und handeln zu können.

Die westdeutsche Wirtschaft verlangt von der Regierung einen klaren, auf Jahre hinaus abgestellten Plan zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben. Dabei muß die Reichsregierung auf die übertriebene Ausgabenwirtschaft der gesamten öffentlichen Hand ohne Rücksicht auf Zuständigkeitsfragen einwirken. Fehlende gesetzliche Handhaben sind sofort zu schaffen. Sie verlangt die Abstellung der kapitalzerstörenden Gesetze und Verordnungen. Sie verlangt die Wiederherstellung der Bewegungsfreiheit der privaten Wirtschaft und die Beschränkung der regierenden Stellen auf wirkliche und reine Staatshoheitsrechte. Sie verlangt die Aufstellung eines deutschen Planes zur Abwickelung der internationalen Verschuldung als Grundlage für die kommenden Verhandlungen. Die rheinisch-westfälische Wirtschaft wird den Kampf für diese Forderungen mit Nachdruck führen und sich mit aller Kraft für ihre Verwirklichung einsetzen."

Fusionen und Interessengemeinschaften

Stahlgroßhandel

Die Firmen Gebr. Pierburg A.-G., Berlin-Düsseldorf, und Schmolz & Bickenbach Stahl A.-G. in Düsseldorf, die seit längerer Zeit zusammenarbeiten und einen gemeinsamen Aufsichtsratsvorsitzenden haben, führen in ihrem Programm weitere Rationalisierungsmaßnahmen durch. Zu diesem Zweck überträgt die Gebr. Pierburg A.-G. ihr Düsseldorfer Stahllager und den Verkauf für Rheinland-Westfalen an die Schmolz & Bickenbach A.-G. Die Gebr. Pierburg A.-G. vertritt die Interessengemeinschaft in Mitteldeutschland und erwarb erst 1930 die A. Haendler G. m. b. H., Berlin, und die A. Haendler G. m. b. H., Dresden, während die Düsseldorfer Firma 1929 die Dahler Genauzieherei und Kaltwalzwerk Spemann & Vollmann in Dahl bei Hagen aufkaufte.

Maschinenindustrie

Die Brunsviga-Maschinenwerke Grimme, Natalis & Co. A.-G., Braunschweig, überträgt ihren Gießereibetrieb auf die Braunschweigische Maschinenbauanstalt. Bei der Brunsviga wird der Gießereibetrieb ganz aufgegeben. Nach einer Mitteilung der „Berliner Börsen-Zeitung" ist die Braunschweigische Maschinenbau-Anstalt vertraglich verpflichtet worden, die Arbeiter und Angestellten des Gießereibetriebes der Brunsviga zu übernehmen. Über eine kapitalmäßige Interessennahme ist nichts bekannt. Es wäre jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Braunschweigische Maschinenbau-Anstalt ihre im Herbst 1930 von der Lindener Eisen- und Stahlwerke A.-G. zurückerworbenen eigenen 500 000 RM Aktien zu einem Tausch mit der Brunsviga, die ein Kapital von 1,250 Mill. RM hat, benutzt. Mit der Lindener Eisen- und Stahlwerke A.-G. steht die Braunschweigische Maschinenbauanstalt auch fernerhin durch den gemeinsamen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen weiteren Vertreter im Aufsichtsrat in Verbindung.

Draht- und Kabelindustrie

Der Felten & Guilleaume-Konzern hat im vergangenen Jahre seine Eisen- und Stahldrahtwerke in eine besondere Aktiengesellschaft eingebracht. Bei dieser Transaktion wurde von einer amerikanischen Beteiligung an den bei der Muttergesellschaft verbliebenen Kabelwerken gesprochen. Diese Gerüchte bestätigten sich bisher nicht, doch hat der Konzern jetzt mit der American Cable Co., New York, der British Wire Ropes Ltd., der Australian Wire Ropes Co. und einigen kanadischen Werken einen Vertrag abgeschlossen über den Austausch von Patenten und Lizenzen. Vermutlich werden diesem Abkommen, das durch die Freigabe der Nutzungsrechte aus Patenten einen technischen Fortschritt ermöglicht, noch weitere Werke beitreten. Finanzielle Bindungen sollen bei den beteiligten Gesellschaften nicht erfolgt sein.

Die Felten & Guilleaume A.-G. besitzt neben ihren eigenen Kabelwerken zahlreiche Beteiligungen an Unternehmungen der Kabelindustrie, mit deren Zusammenschluß wohl bald zu rechnen ist.

Zwischen der AEG und dem Siemens-Konzern schweben Verhandlungen über die Vereinigung der gesamten Erzeugung von Radiogeräten und -einrichtungen beider Gesellschaften. In der Telefunken-Gesellschaft für drahtlose Telegraphen m. b. H. verfügen die Konzerne bereits über eine gemeinsame Gesellschaft, in die sie ihre gesamten Funkinteressen einschließlich der Verkaufsorganisationen einbringen wollen. Über die Einzelheiten werden sich die beiden Partner, die hiermit ihre gegenseitigen Beziehungen wiederum enger knüpfen, bald verständigt haben.

Silberwarenindustrie

Die M. H. Wilkens & Söhne A.-G. in Hemelingen bei Bremen hat eine Beteiligung an der Hanseaten-Binder-Werke G. m. b. H., Bremen, erworben. Die Hanseaten-Binder-Werke G. m. b. H. kam Anfang 1930 durch die Fusion der beiden Besteckfabriken Hanseatische Silberwarenfabrik Brinkmann, Lange & Co., Bremen, und Wilhelm Binder G. m. b. H. in Schwäbisch-Gmünd zustande. Ebenfalls wurden die Geschäfte für den Einzelverkauf der Wilkens A.-G. und der früheren Firma Brinkmann & Lange zusammengelegt.

Krafterzeugung und -versorgung

Nach langen Verhandlungen haben die Städte Mainz und Wiesbaden sich über den Zusammenschluß ihrer Elektrizitätswerke geeinigt und diese unter dem Namen „Kraftwerk Mainz-Wiesbaden A.-G." in eine gemeinsame Gesellschaft eingebracht. Die von den Städten an die Gesellschaft überführten Sacheinlagen werden mit je 2,55 Mill. RM bewertet. Das Kapital des Unternehmens beträgt 5,6 Mill. RM.

Kartelle und Syndikate

Verlängerung des Glühlampenkartells

Dem Abschluß von besonderen Interessenverträgen zwischen dem holländischen Glühlampenkonzern, der deutschen Osram G. m. b. H. und der amerikanischen General Electric Co. ist sehr schnell die Verlängerung des Weltglühlampenkartells gefolgt. Obgleich der jetzt gültige Kartellvertrag erst Ende 1934 abläuft, haben die Glühlampenproduzenten einmütig die Verlängerung des Kartells bis zum Jahre 1954 beschlossen. Mit diesem frühzeitigen Beschluß will man dem Zerfall des Weltmonopols vorbeugen, wenn 1932 und in den folgenden Jahren wichtige Patente ablaufen und damit Produktionsvorrechte erlöschen. Vor allem aber soll die Ausdehnung der Außenseiter durch das straffe Kartell verhindert werden.

Das Glühlampenkartell gehört neben dem Nickeltrust zu den vollkommensten Weltmonopolen. Alle bedeutenden Produzenten von 18 Staaten sind Mitglieder des Kartells. Wenn die Großkonzerne der Vereinigten Staaten dem Vertrag nicht formell beigetreten sind, so gehören sie doch durch ihre Kapitalbeteiligungen an fast allen bedeutenden Gesellschaften tatsächlich zu dem Weltbund. Der erste Glühlampenerzeuger der Vereinigten Staaten, die General Electric Co., ist durch Interessenverträge und Beteiligungen mit den holländischen Philips Glühlampenfabriken, der deutschen Osram-Gesellschaft, der ungarischen Vereinigten Glühlampen- und Elektrizitäts-A.-G., der französischen Compagnie des Lampes, der englischen General Electric Co., British Thomson Houston Co., der österreichischen Firma Joh. Kremeneczky, der deutschen Julius Pintsch A.-G., der japanischen Tokio Electric Co. und anderen Gesellschaften verbunden, die alle Mitglieder im Glühlampenkartell sind. Praktisch entfällt auf die Außenseiter nur ein Zehntel der Welterzeugung.

Allerdings werden sehr bald neue Außenseiter aufkommen, wenn die Preise, die immer noch hohe Profite zulassen, nach dem Erlöschen der Patente nicht gesenkt werden. Dann wird es nicht nur bei der steigenden russischen Konkurrenz bleiben, die auf dem Markt im fernen Osten erscheint. Die einzelnen Gesellschaften und das Kartell suchen eine Verlängerung der Patente zu erreichen, andererseits finden sie sich aber auch bereits mit einer Preissenkung ab. Da der Kartellvertrag den einzelnen Ländergruppen die Preisfestsetzung überläßt, erfolgt der Abbau nicht einheitlich. Während der holländische Konzern schon merklich mit den Preisen nachgelassen hat, fehlen in Deutschland noch die Anzeichen für einen Preisabbau. Den einzelnen Ländergruppen sind auch in den neuen Vereinbarungen wieder bestimmte Kontingente zugeteilt, so daß die Gefahr einer Unterbietung seitens der Kartellmitglieder nicht besteht. Vor allem werden Gesellschaften mit niedrigen Preisen nicht in fremde Absatzgebiete vordringen, weil die Preise ihnen nicht die Mittel aufbringen, die sie für Strafzahlungen an das Kartell zu entrichten hätten. So wird das Kartell durch die Absatzregelung, die gruppenweise Preisfestsetzung und den Erfindungs- und Erfahrungsaustausch seinen Mitgliedern und seinen amerikanischen Pflegern auch in Zukunft ansehnliche Gewinne sichern. Für die Ordnung und Durchführung der Satzungen sorgt das Verwaltungsorgan des Kartells, die Phoebus A.-G. in Genf.

Ein neues Schraubensyndikat

Neben der Konzentration hat die großzügige Aufkaufaktion in der Schraubenindustrie die Reihe der Schraubenfabriken so stark gelichtet, daß die verbliebenen Werke sich in einem neuen Syndikat zusammenschließen konnten. Bereits vor der Auflösung des alten Schrauben- und Mutternverbandes Ende 1930 hatten einige bedeutende Fabriken sich aus Furcht vor dem zu erwartenden freien Konkurrenzkampf vereinigt. Die Schraubenabteilung Archimedes des Linke-Hofmann-Busch-Konzerns gliederte sich die beiden sächsischen Firmen Bernhard & Philipp und Gebr. Hübner in Chemnitz an, und drei Berliner Werke faßten ihre Schraubenabteilungen in der Vereinigten Berliner Schraubenwerke G. m. b. H. zusammen. Die Hagener Schraubenfabrik Funcke & Hueck, einer der größten Produzenten im neuen Verband, verkaufte ihre Abteilung Oberschrauben an die Vereinigten Stahlwerke und ihre Holzschraubenabteilung an die Interessengemeinschaft Holzschraubenwerke A.-G. in Neuß. Den bei diesen Verkäufen entstandenen Erlös wird Funcke & Hueck wahrscheinlich bei der Aufkaufaktion eingesetzt haben. Das Aufkaufkonsortium, das nach der Neugründung des Syndikats unter dem Namen „Schrauben-Union G. m. b. H." als besondere Gesellschaft weiterbesteht, hat in kurzer Zeit 10 Fabriken aufgekauft, die teils stilliegen oder in nächster Zeit stillgelegt werden. Darunter befinden sich die Fabriken J. I. Tillmanns in Neu-Cronenberg, die Ruhrtaler Nieten- und Schraubenfabrik in Hattingen und die F. W. de Fries A.-G. in Hemer. Bei den Aufkäufen war die Schwerindustrie indirekt beteiligt, denn unter den verbliebenen Fabriken marschieren Unternehmungen, an denen Krupp, Stumm, Klöckner und Otto Wolff beteiligt sind, an erster Stelle. Die Schwerindustriellen haben ihre Position in der verarbeitenden Industrie durch die Aufkäufe verstärkt.

Das Syndikat firmiert als „Deutsches Handelsschrauben-Syndikat G. m. b. H." und ist eine geschlossene Verkaufsorganisation für Handelsschrauben und rohe Schrauben. Oberschrauben und Holzschrauben werden in besonderen Verbänden erfaßt. Ob die versprochene rücksichtsvolle Preispolitik eingehalten wird, muß die Zukunft lehren. Jedenfalls wird versucht, die Entschädigungen für die aufgekauften Werke durch eine Belastung der Verbraucher auszugleichen.

Drahtindustrie

Bekanntlich wird der internationale Walzdrahtabsatz seit Jahren von dem Walzdrahtverband kontrolliert, während es trotz der eifrigsten Bemühungen nicht gelang, für verfeinerte Drahtprodukte ein internationales Abkommen zu treffen. Kürzlich haben nun die deutschen und belgischen Werke eine Verständigung erzielt, nach der sie die Konkurrenz im Exportgeschäft beschränken. Auch zwischen den Drahtwerken in Österreich, Ungarn und der Tschechoslowakei wurden Verträge abgeschlossen, die gegenseitige Unterbietungen verhindern sollen.

Erträgnisse einiger Aktiengesellschaften der Elektrizität erzeugenden und elektrotechnischen Industrie (Werte in 1000 RM.)

Gesellschaft	Kapitalien			Erträgnisse						Geschäftsjahr
	Aktienkapital RM	Reserven u. Rücklagen RM	Schuldverschreib. Anleihen Hypotheken	Rohgewinn RM	Unkosten Steuern Zinsen RM	Abschreibungen RM	Reingewinn + Verlust — ohne Vortrag RM	Dividenden 1000 RM	Dividenden vH	
Elektrizitätswerke:										
Elektrizitätsw. Unterelbe, Altona	22 500	13 856,8	23 016,0	12 364,4	8 163,3	1 728,5	+ 2 472,6	2 250,0	10	30
Arterner Elektr.-Werk, Artern	200	22,0	25,0	150,2	122,1	14,8	+ 13,3	?	?	29/30
Fränk. Licht- u. Kraftvers., Bambg.	1 600	312,3	20,0	741,3	437,8	172,8	+ 130,7	?	?	30
Überlandw. Ob.-Franken, Bamberg	7 200	720,0	5 081,7	1 919,7	934,4	542,0	+ 438,7	432,0	6	30
Bayr. Elektr.-Lief.-Ges., Bayreuth	15 000	3 479,4	5 061,9	2 930,1	1 931,5	383,9	+ 614,3	600,0	4	30
Berl. Städt. Elektr.-W. „Bewag"	15 000	65 663,2	223 989,6	158 125,1	80 396,8	16 253,4	+ [1] 1 127,2	1 500,0	10	30
Elektr.-Liefer.-Ges., Berlin	40 040	12 651,0	3 681,3	8 127,7	2 465,2	1 343,7	+ 4 227,7	[2] 4 002,4	10	30
Elektrizitätswerke Südwest, Berlin	50 000	12 344,2	43 640,8	12 043,0	6 126,1	2 314,5	+ 3 602,5	[3] 3 332,2	7	30
Elektrowerke Berlin	90 000	84 000,0	51 712,0	23 453,0	6 315,0	10 432,2	+ 6 441,4	6 300,0	7	30
Körtings Elektr.-Werk, Berlin	2 505	250,5	84,5	1 234,5	860,5	198,6	+ 175,3	175,3	7	29
Elektr.-Werk Brandenburg a. H.	3 000	1 748,5	77,2	1 114,7	598,9	234,5	+ 265,6	[4] 240,0	8	30
Elektr.-Werk Schlesien, Breslau	30 300	2 770,1	27 294,0	7 437,7	6 137,3	1 300,0	+ 0,4	—	—	30
Elektr.-Werk Crottorf	4 800	96,1	—	1 181,4	699,6	113,2	+ 368,5	[5] 336,0	7	30
Sächs. Werke, Dresden	100 000	81 000,0	126 966,2	30 502,9	12 942,0	10 324,7	+ 6 495,0	6 000,0	[6] 5	29
Überlandw. Jagstkreis, Ellwangen	4 000	6 332,5	4 228,8	4 353,1	3 483,7	542,4	+ 327,0	320,0	8	29/30
Großkraftwerk Erfurt	3 850	51,8	—	2 060,6	1 604,7	244,8	+ 211,0	192,5	5	30
Westd. Licht- u. Kraftwerk Erkelenz	4 000	587,3	—	1 350,6	1 181,1	—	+ 169,5	160,0	4	30
Rhein.-Westf. Elektr.-W., Essen	243 000	214 170,8	266 145,4	72 083,9	20 998,6	24 620,0	+ 26 465,4	[7] 24 300,0	10	29/30
Neckarwerke, Eßlingen	30 000	9 114,4	8 349,8	6 004,1	3 229,4	1 000,0	+ 1 774,8	[8] 1 575,0	[9] 7	30
Kraftwerk Freital i. Sa.	3 000	145,0	6 194,4	2 790,9	2 405,0	220,4	+ 165,5	150,0	5	30
Thür. Elektr.-Lief.-Ges., Gotha	17 600	9 676,0	5 231,2	5 216,5	2 532,6	1 295,1	+ 1 388,8	1 232,0	7	30
Komm Elektr.-Werk Mark, Hagen	12 000	1 315,0	9 071,8	14 207,9	10 369,1	2 792,3	+ 1 046,5	1 059,3	9	30
Nordwestd. Kraftw., Hamburg	8 600	13 960,0	18 684,7	5 028,3	1 986,8	2 357,7	+ 683,8	602,0	7	29/30
Hannov.-Braunschw. Stromvers.	16 000	5 030,9	9 446,4	3 685,1	1 390,0	1 406,5	+ 838,6	?	?	30
Jenaer Elektr.-Werk, Jena	4 500	3 542,4	147,5	3 099,8	2 092,2	395,4	+ 612,2	540,0	12	30
Elektr.-AG. Mitteldeutschl., Kassel	28 000	3 830,0	1 193,2	4 176,3	1 982,8	969,5	+ 1 224,0	1 400,0	5	30
Landkraftwerk Leipzig, Kulkwitz	16 000	6 001,0	8 400,6	7 004,0	4 729,1	1 020,9	+ 1 104,0	1 040,0	6,5	29/30
Elektr.-Werk Mittelbaden, Lahr	1 500	676,6	—	1 618,6	1 114,2	201,8	+ [11] 185,7	150,0	10	30
Thüring. Gasgesellsch., Leipzig	30 820	12 932,0	1 411,1	6 236,1	3 053,7	[12] —	+ 3 141,3	3 082,0	10	30
Elektr.-Werke Liegnitz	4 620	1 824,2	—	2 445,2	1 909,6	—	+ 535,5	462,0	10	30
Amperwerke München	14 006	4 798,7	4 806,4	3 728,1	1 989,7	650,0	+ 1 088,3	[13] 980,4	7	29/30
Bayr. Elektr.-Werk München	4 000	4 753,0	—	1 381,5	738,3	410,0	+ 233,2	240,0	6	30
Bayr. Kraftwerke München	24 000	2 400,0	4 100,0	5 817,1	2 500,1	2 083,5	+ 1 224,5	1 200,0	5	30
Neue Amperwerke München	3 644	669,5	—	536,8	155,5	100,0	+ 281,2	[14] 254,6	7	29/30
Kraftübertragungsw. Rheinfelden	15 000	7 974,2	11 745,0	4 376,7	2 030,6	700,0	+ 1 646,0	[15] 1 500,0	10	30
Komm. Elektr.-Lief.-Ges., Sagan	5 350	1 004,1	276,1	1 261,7	559,5	355,5	+ 346,7	321,0	6	30
Sächs. Elektr.-Lief.-Ges. Siegmar	32 000	20 670,0	6 512,2	7 182,4	2 900,9	2 273,3	+ 1 993,8	1 920,0	6	30
Überlandzentr. Pommern, Stettin	72 200	34 917,8	14 266,1	[16] 18 722,4	13 063,2	3 078,7	+ [16] 1 975,3	—	—	30
Elektrotechn. Ind. u. Kabelw.:										
A. E. G., Berlin	200 000	61 400,0	134 787,3	29 751,8	[17] 12 336,3	3 829,2	+ [16] 14 231,2	[18] 13 394,8	7	29/30
Deutsche Kabelwerke, Berlin	10 160	827,3	197,0	3 820,4	3 271,0	506,8	+ 42,6	—	—	30
D. Telephonw. u. Kabel-Ind., Berlin	7 200	1 000,0	804,3	3 571,4	3 142,4	385,9	+ 43,1	—	—	29,30
Ideal-Werke, Berlin	1 500	412,7	—	2 818,1	1 702,6	444,0	+ 148,6	90,0	6	30
Ludw. Loewe & Co., Berlin	100 010	24 173,0	29 631,6	16 136,2	6 971,4	1 659,7	+ 7 705,0	[19] 7 152,7	9	30
Dr. Paul Meyer, Berlin [20]	3 500	100,0	277,9	1 529,7	1 095,2	202,3	+ 232,2	210,0	6	30
Mix & Genest, Berlin	16 185	1 534,0	3 797,4	4 310,2	3 081,4	170,1	+ 1 058,7	971,1	6	30
Nordd. Kabelwerke, Berl.-Neukölln	4 000	1 030,0	32,2	1 599,9	894,1	298,4	+ 407,4	[21] 408,0	10	30
Siemens & Halske, Berlin	107 090	42 500,0	137 995,5	36 154,4	[22] 21 723,7	809,1	+ 13 622,1	13 382,6	14	29/30
Siemens-Schuckertwerke, Berlin	120 000	29 000,0	70 005,0	32 868,4	[22] 22 372,1	1 900,0	+ 8 596,3	9 000,0	7,5	29/30
C. J. Vogel, Draht- u. Kabelw., Berlin	8 320	1 340,0	3 392,7	2 081,8	1 754,3	380,6	— 53,1	—	—	30
Kabelwerk Wilhelminenhof-Berlin	1 600	61,0	—	801,8	491,9	207,3	+ 102,7	96 0	6	30
Tigges & Co., Bonn-Duisdorf	90	1,3	—	350,8	309,7	32,8	+ 8,3	—	—	30
Dr. Cassirer & Co., Charlottenburg	5 000	500,0	—	[23] 1 163,7	—	399,0	+ 798,4	[24] 700,0	14	29/30
Koch & Sterzel, Dresden	1 300	190,0	496,0	6 036,3	5 920,5	—	+ 122,0	104,0	8	29
Kabelwerk Duisburg	7 200	525,0	—	2 594,9	1 827,3	—	+ 767,6	720,0	10	30
H. Fuld & Co., Frankfurt a. M.	4 000	2 400,0	349,0	2 522,8	1 932,2	194,3	+ 396,3	240,0	6	29
G. Wohlmut & Co., Furtwangen	400	40,0	—	691,7	522,3	123,9	+ 45,4	24,0	6	29/30
Gebr. Ruhstrat, Göttingen	400	105,9	146,9	637,6	534,3	68,0	+ 29,5	16,0	4	29/30
Körting & Mathiesen, Lpz.-Leutzsch	3 000	720,0	1 040,6	[16] 2 640,2	2 010,0	604,6	+ [16] 25,5	—	—	30
Ver. Zünder- u. Kabelw. Meißen	2 333	304,3	—	1 729,0	1 338,0	106,7	+ 284,5	280,0	12	30
Kab.- u. Metallw. Neumeyer, Nürnb.	2 500	250,0	2 291,3	2 797,5	2 127,3	414,1	+ 199,6	198,0	8	30
Bayr. Kabelw. Roth b. Nürnberg	1 005	100,5	—	1 155,1	971,4	100,0	+ 83,8	?	?	30
Kabelwerke Vacha	720	72,0	8,0	549,7	444,1	46,1	+ 59,5	32,2	6	30
Elektromophon, Vaihingen-Fild.	120	130,0	595,9	688,1	675,7	100,0	— 73,2	—	—	29/30

[1] Außerdem 57 247 556 RM Abgabe an die Stadt Berlin. [2] Außerdem 130 475 RM Tantieme. [3] Außerdem 107 258 RM Tantieme. [4] Außerdem 13 333 RM Tantieme. [5] Außerdem 13 851 RM Tant. [6] Aktien der Lit. A 10 vH. [7] Außerdem 1 626 267 RM Tant. [8] Außerdem 75 000 RM Tantieme. [9] Für 22,5 Mill. RM Stammaktien. [10] Außerdem 28 666 RM Tantieme. [11] Außerdem wurden 110 000 RM an die Gemeinde gezahlt. [12] Abschreibungen sind in die Bilanz nicht aufgenommen worden. [13] Außerdem 46 680 RM Tantieme. [14] Außerdem 12 097 RM Tantieme. [15] Außerdem 78 261 RM Tantieme. [16] Einschließlich Vortrag. [17] Nur Steuern. [18] Außerdem 195 184 RM Tantieme. [19] Außerdem 345 540 RM Tantieme. [20] Die Betriebsanlagen sind ab 1. Januar 1931 an die A.E.G. verpachtet. [21] Außerdem 20 870 RM Tantieme. [22] Nur Zinsen und Soziallasten. [23] Nach Abzug sämtlicher Unkosten. [24] Außerdem 39 531 RM Tantiemen.

Buchbesprechungen

Sämtliche hier besprochenen Bücher können durch die Verlagsgesellschaft des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes G.m.b.H., Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 148-155, bezogen werden.

I. Steinberg: **Gewalt und Terror in der Revolution.** (E. Rowohlt Verlag, Berlin W 50. 340 S., Preis 5 M.)

Steinberg, in der ersten Zeit der russischen Revolution mit Lenin und Trotzki Volkskommissar, legt hier sein politisches Glaubensbekenntnis nieder. Mit Philosophie und Geschichtskenntnis wohl ausgerüstet, wagt er sich an die Frage, wie weit Gewalt und Terror in der Revolution sittlich, besonders im Hinblick auf das alle Menschen brüderlich umfassende Ziel des Sozialismus, zu rechtfertigen seien. Er schildert die terroristischen Maßnahmen der Bolschewisten, zieht geschichtliche Vergleiche mit der großen französischen Revolution, schildert die demoralisierende Wirkung des Terrors auf die eigenen Klassengenossen, untersucht die politische Wirksamkeit und kommt zu dem Schluß: Kampf — immer, Gewalt — in Schranken, Terror nie! Wie das im elementaren Ausbruch und im stürmischen Weitertreiben der Revolution konkret abgegrenzt werden soll, bleibt unklar. Fraglich bleibt auch, wie weit sittliche Erkenntnis und freier Wille das eherne politische Muß zu beeinflussen vermögen. Aber einschränkungslos anerkennen muß man den hohen ethischen Gehalt dieses Werkes, in dem der Kampf zwischen dem modernen, wissenschaftlich-sittlich fundierten Sozialismus und dem triebhaft gärenden Urkommunismus lebendig wird. Die Gewalt ist die Geburtshelferin der neuen Gesellschaft, nicht aber ihre Erzieherin. Die Befreiung der Arbeiterschaft ist zwar die Sache dieser Klasse als eines Kollektivwesens, aber auch die Sache jedes einzelnen Arbeiters an sich selbst. Vergleicht man mit diesen Grundsätzen die Maßnahmen der russischen Politik, die eine äußerliche Kollektivisierung der Menschen durch Zwang, der sich bis zum Terror steigert, herbeiführen soll, so erkennt man den Abgrund, der europäisches und asiatisches Denken voneinander trennt. Das Buch stellt den Leser vor die entscheidende Frage: Humanismus oder Terrorismus, Sozialismus als Befreiung des unterdrückten Menschen oder als neue Klassenherrschaft mit umgekehrtem Vorzeichen? A. D.

Clemens Nörpel, **Reichsarbeitsgerichts-Rechtsprechung zum arbeitsgerichtlichen Verfahren** (unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften für die tariflichen Schiedsinstanzen und der Ministerialbescheide über die Zuständigkeit und das Verfahren der Ausschüsse für Lehrlingsstreitigkeiten). Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S 14.

Clemens Nörpel, **Reichsarbeitsgerichts-Rechtsprechung zum Betriebsrätegesetz.** Verlagsanstalt „Courier", Berlin.

Jeder mit dem modernen Arbeitsrecht Beschäftigte, insbesondere der Praktiker, ist in seiner Tätigkeit zur Beachtung der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts gezwungen. Vor allem gilt dies für den Prozeßvertreter, der ihr angesichts der Wirkung reichsarbeitsgerichtlicher Entscheidungen auf die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte ständig besondere Beachtung schenken muß. Die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts hat aber einen Umfang angenommen, die Sammlungen dieser Entscheidungen sind in einer Weise angeschwollen, daß es auch für den ständig mit der arbeitsrechtlichen Materie Beschäftigten fast zur Unmöglichkeit geworden ist, sie insgesamt zu überschauen. Feststellungen, ob das Reichsarbeitsgericht zu bestimmten Fragen schon Stellung genommen und in welcher Weise dieses geschehen, sind vielfach mit großem Zeitverlust verbunden. Fortwährenden Schwierigkeiten begegnet hierbei der gewerkschaftliche Prozeßvertreter, der die Vertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden neben anderen — in seiner Gesamttätigkeit häufig noch wichtigeren — Aufgaben erfüllen muß. Hier Hilfsmittel zu schaffen, die eine schnelle und zuverlässige Orientierung ermöglichen, ist Clemens Nörpel einen besonderen Weg gegangen. Er hat für arbeitsrechtliche Sondergebiete — das Verfahren und das Betriebsräterecht —, die einzelnen Entscheidungen auszugsweise zusammengestellt, Aktenzeichen und Datum, sowie die Stelle ihrer ausführlichen Veröffentlichung in der von ihm geleiteten „Arbeiterrechtspraxis" des ADGB hinzugefügt. Mit Hilfe dieser Veröffentlichungen kann jeder ohne größeren Zeitverlust feststellen, ob das RAG eine Frage entschieden und wie es zu ihr Stellung genommen hat.

Das erste der beiden angezeigten Bücher „Reichsarbeitsgerichts-Rechtsprechung zum arbeitsgerichtlichen Verfahren" liegt bereits in zweiter Auflage vor. Es enthält alle bis Dezember 1930 herausgekommenen Entscheidungen und begnügt sich vielfach nicht mit der auszugsweisen Widergabe, sondern der Verfasser nimmt zu wichtigeren Entscheidungen Stellung bzw. gibt er Literaturhinweise, aber in so knapper, präziser Form, daß dadurch die Übersichtlichkeit nicht leidet.

Prozessuale Fragen sind für den gewerkschaftlichen Prozeßvertreter seltener solche grundsätzlichen Charakters. Wichtiger als die Auslegung dieser oder jener Prozeßvorschrift — die er aber kennen muß, um sie in seiner Tätigkeit zu berücksichtigen — ist die Auslegung der Vorschriften des materiellen Rechts. Diese berührt nicht nur den gewerkschaftlichen Prozeßvertreter, sie interessiert jeden gewerkschaftlichen Funktionär. Daher dürfte die zweite der angezeigten Nörpelschen Schriften, „Die Reichsarbeitsgerichts-Rechtsprechung zum Betriebsrätegesetz", noch größeren Anklang und mehr Anhänger finden, als die erste Schrift. Auch hier handelt es sich um ein Werk, das in gewissem Umfang bereits Vorläufer hat, deren Ausgabe aber bereits längere Zeit zurückliegt. Nörpel gibt Darstellungen der Rechtsprechung in der Reihenfolge der einzelnen Paragraphen.

Er beschränkt sich jedoch nicht allein auf die Rechtsprechung zum BRG, sondern bringt auch die Entscheidungen zur Betriebsstillegung (auch zur Stillegungsverordnung), zur Frage des Betriebsrisikos, zur Durchführung des Beschlußverfahrens in erster und zweiter Instanz (Streitigkeiten der Betriebsvertretungen über Zustimmung zur Entlassung, Verfahrensstreitigkeiten, Amtsenthebung, Notwendigkeit von Arbeitszeitversäumnis und Auslagenerstattung); außerdem auch die Entscheidungen über die Vertretung der Betriebs- bzw. Gruppenräte im arbeitsgerichtlichen Verfahren. Das Buch gibt somit eine Zusammenstellung der gesamten Entscheidungen über die für die Betriebsrätearbeit wichtigen Fragen. Auch hier nimmt Nörpel zu wichtigen Entscheidungen Stellung und gibt Literaturangaben. Ein besonderer Vorzug ist, daß beide Werke nur einseitig bedruckt sind, der Benutzer daher jederzeit neuere Entscheidungen darin vermerken kann und so das Buch stets auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung zu halten vermag. Die Anschaffung beider Werke empfehlen wir den Betriebsräten und Funktionären.

Beide Bücher sind durch die Verlagsgesellschaft des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes zu beziehen. Für Mitglieder beträgt der Preis der „Reichsarbeitsgerichts-Rechtsprechung zum arbeitsgerichtlichen Verfahren" 2,50 RM, der „Reichsarbeitsgerichts-Rechtsprechung zum Betriebsrätegesetz" 3,75 RM. Bü.

Druck und Verlag: Verlagsgesellschaft des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes G.m.b.H., Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 148-155